

Waldentwicklungsplan

Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: MR Mag. Alfred Grieshofer, Ingⁱⁿ Claudia Wiesinger (Abt. III/3)

Zuständige Expertinnen und Experten der Landesforstdirektionen

Nikolaus Pedarnig Bakk.techn.

Gesamtumsetzung: MR Mag. Alfred Grieshofer

Bildnachweis: BMLRT/unidata/waldentwicklungsplan.at (S. 1, S. 77)



Wien, Stand: 14. April 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an <mailto:Abt.III-3@bmlrt.gv.at>.

Vorwort

Österreich ist eines der walddreichsten Länder Europas. Nach den Erhebungen der österreichischen Waldinventur beträgt der Waldanteil rund 48 % - das sind cirka vier Millionen Hektar. Die forstliche Raumplanung, deren Aufgabe auch die Darstellung und die vorrausschauende Planung der Waldgebiete ist, hat das Ziel, die Waldwirkungen bestmöglich zur Geltung zu bringen und sicher zu stellen.

Die gegenständliche Richtlinie regelt auf Basis der relevanten forstgesetzlichen Bestimmungen die bundesweit einheitliche Erstellung, die Form, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes (im Folgenden WEP genannt). Basierend auf der Richtlinienfassung aus 2012 wurde sie unter Federführung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Referentinnen und Referenten für forstliche Raumplanung der Bundesländer und fachlich involvierten, erfahrenen Projektpartnern erstellt. Eingeflossen sind relevante Vorschläge aus mehreren Arbeitstreffen, aus den laufende Erfahrungen im Zuge der Erstellung und Anwendung des WEP durch zuständige Behörden, Planerinnen und Planer und aus aktuell laufenden Planungsprozessen, bei denen zu einzelnen Waldfunktionen detailliertere, über den WEP hinausgehende, Aussagen getroffen wurden.

Hauptziele der Richtlinienanpassung sind die Stärkung der geforderten Objektivität der Funktionsbewertung, der Bundeseinheitlichkeit sowie der Anwenderfreundlichkeit und Aktualität der Waldentwicklungsplanung, und zwar unter bestmöglicher Nutzung der erweiterten technischen Möglichkeiten im Bereich Datenmanagement sowie Informationsbereitstellung. Unter www.waldentwicklungsplan.at können Informationen und Planungsergebnisse der Waldentwicklungsplanung bei Bedarf einfach abgefragt werden; es lässt sich auf diesem Wege „per Knopfdruck“ ein Einblick zum Status quo und zur Entwicklung der Wälder des jeweiligen Bezirkes, Bundeslandes und für ganz Österreich abrufen. Der Waldentwicklungsplan ist auch für mobile internetfähige Endgeräte als APP verfügbar.

Es darf an dieser Stelle allen Beteiligten, insbesondere den Kolleginnen und Kollegen im BMLRT, den Landesforstdiensten, dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW Wien/Innsbruck) sowie den erfahrenen externen Partnern (Unidata Geodesign GmbH) für die vielen konstruktiven Vorschläge und die engagierte und die geduldige Mitarbeit recht herzlich gedankt werden.

InhaltVorwort	3
1 Allgemeiner Teil	8
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	8
1.1.1 Die forstliche Raumplanung im Österreichischen Forstgesetz (ForstG).....	8
1.1.2 Waldentwicklungsplan Verordnung (WEP-V).....	8
1.2 Planungsgegenstand und Planungsraum.....	8
1.3 Ziele, Zielgruppen und Einsatzbereiche.....	9
Die wichtigsten Ziele der gegenständlichen Richtlinie	9
Zielgruppen	10
Einsatz- beziehungsweise Verwendungsbereiche des WEP (Auswahl)	10
Der Waldentwicklungsplan ist mehr als nur eine Karten- und Datensammlung!	11
2 Definitionen	12
2.1 Planungseinheit	12
2.2 Wald und Waldwirkungen (ForstG §§ 1 und 6).....	12
2.3 Waldfunktionen	13
2.4 Funktionsfläche.....	13
2.5 Kreisfunktionsfläche	14
2.6 Zeigerfläche.....	14
2.7 Wälder mit Sonderbehandlung - Schutzwald, Begriff	15
2.8 Kampfzone des Waldes, Windschutzanlagen.....	16
2.9 Bannwald	16
2.10 § 32 a. Wälder mit besonderem Lebensraum	17
3 Planerstellung-Datenerhebung-Bewertung	18
4 Bewertung und Erfassung der Funktionen des Waldes	21
4.1 Wertkennzahl.....	21
4.1.1 Wertziffer.....	21
4.2 Leitfunktion.....	23
4.2.1 Die Nutzfunktion als Leitfunktion	23
4.2.2 Die Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion und Erholungsfunktion als Leitfunktion	23
4.3 Bewertung der Schutzfunktion	25
4.3.1 Wälder mit Standortschutzfunktion	25
4.3.2 Wälder mit Objektschutzfunktion	25
Hinweis für die Bewertung von Waldfunktionsflächen mit Windschutzanlagen	29
Mit einer nachvollziehbaren Begründung kann individuell die Wertigkeit eines Objektes erhöht oder verringert werden.....	29

Wertigkeit der Objektschutzfunktion	31
4.3.3 Bannwald mit Schutzfunktion.....	32
4.3.4 Windschutzanlagen.....	32
4.3.5 Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 ForstG.....	33
4.3.6 Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 ForstG	34
4.3.7 Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 ForstG	35
4.3.8 Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 ForstG.....	36
4.3.9 Der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes, sowie der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 und Z 6 ForstG	36
4.3.10 Information betreffend Wälder, die vor Immissionen, einschließlich Lärm, schützen gemäß § 7 lit. a Z 2 ForstG	37
4.4 Bewertung der Wohlfahrtsfunktion	38
4.4.1 Bannwald mit Wohlfahrtsfunktion § 27 Abs. 2 lit. b bis d ForstG	38
4.4.2 Wälder, die regionales Klima ausgleichen	39
4.4.3 Wälder, die lokales Klima ausgleichen	39
4.4.4 Wälder, die das Klima in Gebieten mit sehr geringer oder geringer Waldausstattung positiv beeinflussen	40
4.4.5 Wohlfahrtswirkung durch Reinigung und Erneuerung von Wasser und/oder durch Verbesserung des Wasserhaushaltes	40
4.4.6 Wohlfahrtswirkung durch Reinigung und Erneuerung von Luft.....	42
4.5 Bewertung der Erholungsfunktion	43
4.5.1 Erklärter Erholungswald - § 36 Forstgesetz	45
4.6 Funktionsbewertung von Gewässerflächen und verbauten oder gewidmeten Siedlungsgebieten	46
4.7 Flächen ohne Funktionsbewertung	46
4.8 Beeinträchtigung der Leitfunktion, Ursachen, vorgeschlagene Maßnahmen und Dringlichkeiten	46
4.8.1 Beeinträchtigungen der Leitfunktion.....	47
4.8.2 Ursachen für die Beeinträchtigung der Leitfunktion.....	47
4.8.3 Vorgeschlagene Gegenmaßnahmen.....	48
4.8.4 Dringlichkeit der Gegenmaßnahmen.....	49
5 Textteil.....	50
5.1 Allgemeines.....	50

5.2 Inhalt und Gliederung des Waldentwicklungsplanes	51
5.3 Verpflichtende Kartendarstellungen im Textteil	56
5.4 Optionale Kartendarstellungen im Textteil oder Kartenteil (Sonderkarten Säule C 2). 56	
5.5 Waldflächenausstattung, Waldflächendynamik und Neuaufforstungen.....	57
5.5.1 Waldflächenausstattung und Waldflächendynamik	57
5.5.2 Maßnahmen zur Neuaufforstung	58
5.6 Wald-Weide-Trennung	58
5.7 Abbildungsverzeichnis	59
5.8 Tabellenverzeichnis	59
5.9 Leitfunktionsflächen und Wertigkeit der Waldfunktionen	61
5.10 Maßnahmen und Ausblick.....	63
5.11 Gemeinde-WEP	64
6 Datenteil	65
6.1 Datenerfassung.....	65
6.2 Funktionsflächen (Attribute)	65
6.3 Kreisfunktionsflächen (Attribute)	66
6.4 Windschutzanlagen (Attribute)	66
6.5 Zeigerflächen (Attribute)	67
6.6 Datenausgabe	68
6.7 Datenexport.....	69
7 Kartenteil	70
7.1 Allgemeines.....	70
7.1.1 Erstellung und Übermittlung der geografischen Daten.....	71
Datenherkunft der Geodatenbestände	71
7.1.2 Geometrien und Indizes der Geodatenätze.....	71
7.2 Verpflichtende und optionale Planthemen-Säulenmodell und Darstellung.....	72
7.2.1 Darstellung der Planthemen Säule A (Verpflichtende Planthemen der WEP Karte) 74	
7.2.2 Darstellung der Planthemen Säule B (WEP Karte).....	74
7.2.3 Darstellung der Planthemen Säule C 1 (Sonderkarte).....	75
7.2.4 Darstellung der Planthemen der Säule C 2.....	75
7.3 Verpflichtende Planthemen auf der WEP Karte Säule A.....	78
7.3.1 Funktionsflächen.....	78
7.3.2 Kreisfunktionsflächen	78
7.3.3 Windschutzanlagen.....	79
7.3.4 Bewuchs der Kampfzone	79
7.4 Verpflichtende Zeiger auf der WEP Karte Säule A.....	80

7.4.1	Bannwald (Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion).....	80
7.4.2	Erklärter Erholungswald (Erholungsfunktion)	80
7.4.3	Unbefristetes forstliches Sperrgebiet.....	81
7.4.4	Außerforstliches Sperrgebiet wie Militärisches Sperrgebiet.....	81
7.4.5	Festgestellter Objektschutzwald	81
7.4.6	Festgestellter Standortschutzwald	82
7.4.7	Quellen.....	82
7.4.8	Wasserschongebiete.....	82
7.4.9	Wasserschutzgebiete	83
7.4.10	Naturparke	83
7.5	Optionale Zeiger auf der WEP Karte Säule B	83
7.5.1	Forstlicher Sonderstandort.....	83
7.5.2	Forstlicher Generhaltungsbestand	84
7.5.3	Außerforstliches Sperrgebiet wie Jagdliches Sperrgebiet, Sonstiges Sperrgebiet.....	84
7.6	Verpflichtend Sonderkarte gemäß § 32a ForstG Säule C 1	84
7.7	Optionale Sonderkarten Säule C 2.....	85
7.8	Verwaltungsgrenzen Layer, Waldlayer	85
7.8.1	Verwaltungsgrenzen Layer	85
7.8.2	Waldlayer	86
8	Überprüfung und Genehmigung des WEP	87
8.1	Überprüfung des WEP Entwurfes	87
8.2	WEP-Buchbindung und Genehmigung	88
8.3	Einsichtnahme in den WEP	89
9	Anhang.....	90
9.1	Anhang 1: Die forstliche Raumplanung im Forstgesetz 1975.....	90
9.2	Anhang 2: Waldentwicklungsplan Verordnung (WEP-V).....	94
	Tabellenverzeichnis.....	99
	Abbildungsverzeichnis.....	99

1 Allgemeiner Teil

1.1 Rechtliche Grundlagen

1.1.1 Die forstliche Raumplanung im Österreichischen Forstgesetz (ForstG)

Der II. Abschnitt des Forstgesetzes 1975 (Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird, **BGBl.Nr.440/1975** zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 56/2016), in weiterer Folge ForstG, normiert Aufgabe, Umfang, Inhalt und die Instrumente der forstlichen Raumplanung (Anhang 1 – Kapitel 9.1, §§ 6-9 ForstG).

1.1.2 Waldentwicklungsplan Verordnung (WEP-V)

Die Verordnung über den Waldentwicklungsplan (**BGBl.Nr.582/1997**), in weiterer Folge WEP-V, enthält hierzu nähere Ausführungsbestimmungen (Anhang 2 – Kapitel 9.2).

Kernaufgabe ist die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse des Bundesgebietes oder von Teilen desselben mit dem übergeordneten Ziel, die im Forstgesetz definierten Waldwirkungen bestmöglich und nachhaltig zu sichern.

Die gegenständliche Richtlinie regelt auf dieser gesetzlichen Basis die bundeseinheitliche Vorgehensweise, die Erstellung, den Aufbau, den Inhalt, die Ausgestaltung des Waldentwicklungsplanes betreffend, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Arbeitsabläufe. Die notwendigen Vorgaben zur einheitlichen Datenerhebung sind Grundlage für die folgende Darstellung beziehungsweise Auswertung der Planungsergebnisse.

1.2 Planungsgegenstand und Planungsraum

Planungsraum ist für den Gesamtplan das gesamte Bundesgebiet, für die Teilpläne der Bereich eines Bundeslandes oder von Teilen desselben (§ 9 Abs. 1 und 2 ForstG). In der Regel ist dies ein politischer Bezirk oder ein Forstbezirk. Der Gesamtplan entsteht durch Zusammenfassung, Auswertung und Darstellung der Teilpläne.

Hauptaufgabe ist die Bewertung der Funktionen, einschließlich der Kampfzone des Waldes, von Windschutzanlagen und von Grundflächen, deren Neubewaldung zur Verbesserung der Wirkungen des Waldes beitragen kann. Darüber hinaus von Bereichen, in denen die Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft für eine bessere Entfaltung der Wirkungen des Waldes und die Beschreibung damit verbundener forstlich relevanter Sachverhalte wie Beanspruchung, Belastbarkeit oder Schäden für diese Flächen vorteilhaft ist. Das Hauptaugenmerk bei der Erstellung des Waldentwicklungsplanes liegt somit zwar auf Waldflächen im Sinne des österreichischen Forstgesetzes, die Planung erfolgt jedoch unter Berücksichtigung aller, für die forstliche Raumplanung bedeutsamer öffentlicher Interessen und enthält somit auch fachlich relevante Hinweise für Planungen außerhalb des Waldes.

Ein Beispiel darf zur Verdeutlichung der Sinnhaftigkeit dieses, über die jeweiligen Waldgrenzen hinausgehenden, Planungsansatzes angeführt werden:

Die Ausweisung, Bewertung und Darstellung von Wäldern mit Objektschutzfunktion im WEP kann nur durch die Einbeziehung beziehungsweise Berücksichtigung der zu schützenden Objekte (zum Beispiel Bauwerke, Straßen), die in der Regel jedoch außerhalb beziehungsweise unterhalb der zu bewertenden Waldflächen liegen, erfolgen. Nur durch die planerische Gesamtschau der dabei zu berücksichtigenden Themen „Waldfläche – Gefahrenprozess – Objekt“ ist eine fachlich sinnvolle Bewertung und Ausweisung möglich beziehungsweise nachvollziehbar.

1.3 Ziele, Zielgruppen und Einsatzbereiche

Die wichtigsten Ziele der gegenständlichen Richtlinie

- Bereitstellung bundesweit einheitlicher Vorgaben für die Erstellung, Vorlage, Genehmigung und Publizierung des Waldentwicklungsplanes in Österreich
- Schaffung von nachvollziehbaren Planungsgrundlagen und Entscheidungshilfen für die Vollziehung des Forstgesetzes und hierbei insbesondere für die Sachverständigentätigkeit der Organe des forsttechnischen Dienstes der WLV, zum Beispiel bei Rodungsverfahren oder der Erstellung von Gutachten
- Sicherung der Objektivität bei der Beurteilung der Wertigkeiten und Darstellung der Flächen mit gleicher Wertigkeit der Waldfunktionen (Funktionsflächen, Kreisfunktionsflächen)

- Schaffung nachvollziehbarer, objektiver Grundlagen für die Auswertung und Präsentation der Ergebnisse der Waldentwicklungsplanung in Österreich
- Stärkung der Aktualität der Waldentwicklungsplanung
- Als langfristiges und übergeordnetes Ziel: Nachhaltige Sicherung der im Forstgesetz definierten Waldwirkungen

Zielgruppen

- Behördenorgane, die für die Erstellung, Anpassung und Genehmigung des WEP zuständig sind oder diesen bei ihren Aufgaben verwenden oder berücksichtigen
- Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschafter beziehungsweise Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer
- Planerinnen und Planer, die bei ihren Aufgaben und Projektierungen den WEP verwenden oder berücksichtigen (zum Beispiel Expertinnen und Experten aus den Bereichen Forstwirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung, Landwirtschaft, Allgemeine Raumplanung, Wasserwirtschaft, Jagd, Naturschutz, Tourismus, Energiewirtschaft, Förderung)
- Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für die Aufgaben, Funktionen, Wirkungen des Waldes beziehungsweise der forstlichen Raumplanung interessieren und sich über den österreichischen Wald informieren wollen.

Einsatz- beziehungsweise Verwendungsbereiche des WEP (Auswahl)

- Im Rahmen des **Forstrechtsvollzuges** zur nachvollziehbaren Ermittlung und sachlich objektiven Begründung öffentlicher Interessen an der Walderhaltung (zum Beispiel bei Rodungs- oder agrarbehördlichen Verfahren)
- In Projekten der **Landesraum-** oder **Verkehrsplanung** oder anderen **raumrelevanten Planungen**, in denen die Waldverhältnisse und Waldfunktionen Berücksichtigung finden (UVP Verfahren etc.)
- Als fundierte Grundinformation über die aktuellen Waldverhältnisse und deren Entwicklungen auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene sowie im Rahmen von internationalen Arbeitsprozessen (zum Beispiel Alpenkonvention)
- Als Steuerungselement zur Priorisierung von Schutzwaldflächen mit erhöhtem Pflege-, Sanierungs- oder Erhaltungsbedarf
- Als Grundlage für weiterführende Detailplanungen zu ausgewählten Themenstellungen (zum Beispiel für Waldfachpläne oder andere Sonderplanungen mit Waldbezug)

Der Waldentwicklungsplan ist mehr als nur eine Karten- und Datensammlung!

Der WEP erfüllt somit sowohl auf Ebene des jeweiligen Teilplanes (politischer Bezirk beziehungsweise Forstbezirk) als auch in seiner landes- oder bundesweiten Gesamtdarstellung mehrere Aufgaben: Die Karten- und Datensammlung ist für die Zielgruppen eine valide und exklusive **Informationsquelle** und ein **Planungsinstrument** für den gesamten Wald und dessen fachlich relevantes Umfeld. Der WEP ist darüberhinausgehend auch als „**Visitenkarte**“ zum Thema Wald und seiner Bedeutung und Entwicklung in der jeweiligen Planungsregion anzusehen.

Der WEP hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem **anerkannten forstpolitischen Planungsinstrument** entwickelt. Er bietet einerseits eine objektive, fachlich fundierte und übersichtliche Gesamtschau über die Waldentwicklung und den Zustand der Waldverhältnisse. Darüber hinaus beschreibt er die künftig erforderlichen Schritte zur langfristig anzustrebenden Sicherung der Waldwirkungen im Bezirk und bildet eine **zentrale Grundlage für weiterführende Fachplanungen** (zum Beispiel Waldfachpläne oder detailliertere Sonderplanungen) zu ausgewählten Fragestellungen.

Auf Bundes- und Länderebene bilden die gewonnenen Daten und Ergebnisse der Waldentwicklungsplanung seit Jahrzehnten eine **wertvolle und objektive Entscheidungshilfe für forstpolitische Weichenstellungen**.

Der WEP ist damit ein wichtiges Instrument für die Darstellung des österreichischen Waldes mit seinen Funktionen auf internationaler beziehungsweise europäischer Ebene.

Die gegenständliche Richtlinie gibt den verbindlichen Rahmen für die geforderte bundesweit einheitliche Bewertungsmethodik, den Aufbau und die Darstellungsform der einzelnen Teilpläne des WEP vor, lässt jedoch, den **Umfang, die Aktualität (Quellenangaben, Internetlinks)** oder die **Detailliertheit (zum Beispiel Textteil** des jeweiligen WEP) betreffend, **ausreichend Spielraum** für die Darstellung, Beschreibung und den Verweis auf **besondere örtliche oder regional relevante Inhalte**.

2 Definitionen

2.1 Planungseinheit

§ 3. (1) WEP-V Der Teilplan hat sich auf mindestens eine Planungseinheit zu erstrecken; er kann auch die Summe mehrerer Planungseinheiten, höchstens jedoch ein Bundesland umfassen. (2) Die Planungseinheit ist der örtliche Bereich eines politischen Bezirkes oder der einer Bezirksforstinspektion (Forstbezirk).

2.2 Wald und Waldwirkungen (ForstG §§ 1 und 6)

§ 1 Abs. 1 ForstG Der Wald mit seinen multifunktionellen Wirkungen auf den Lebensraum des Menschen, der Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlagen zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.

Die Wirkungen des Waldes sind im ForstG wie folgt definiert:

§ 6 Abs. 2 Z 2 lit. a bis d ForstG

die Nutzwirkung, das ist insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz, die Schutzwirkung, das ist insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung, die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser,

die Erholungswirkung, das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher.

2.3 Waldfunktionen

Waldfunktionen sind Gegenstand der Darstellung und Planung im Waldentwicklungsplan. Die nähere Art der Darstellung wird in der **Waldentwicklungsplan Verordnung** (kurz WEP-V; BGBL. 582/1977) und darauf aufbauend in dieser Richtlinie geregelt.

2.4 Funktionsfläche

Eine Funktionsfläche ist die räumliche Einheit von Flächen, in denen die einzelnen Funktionen einheitliche Wertigkeiten haben (§ 5 Abs. 1 WEP-V). Sie ist die zentrale Flächeneinheit in der Waldentwicklungsplanung, insbesondere die qualitative Bewertung und Darstellung der Waldfunktionen betreffend, sowohl für den jeweiligen Teilplan, als auch für den Gesamtplan auf Bundesebene.

Darzustellen sind Funktionsflächen mit einem **Mindestmaß von 10 ha**. Kleinere Flächen, soweit diesen eine besondere Bedeutung zukommt, können durch Symbole dargestellt werden. Lage und Form der Funktionsfläche sind durch Begehung im Gelände oder nach Ortskenntnis entsprechend den Funktionen festzulegen. Die Größe der Funktionsfläche erfolgt durch GIS-Berechnung. Kleinräumige, fachlich relevante Besonderheiten innerhalb einer Funktionsfläche werden durch besondere Symbole (Kreisfunktionsfläche oder Zeigerfläche) dargestellt.

Da oft kleinflächige Waldflächen vorhanden beziehungsweise Waldflächen regelmäßig durch Nichtwaldflächen unterbrochen sind, die zergliederten Waldflächen aber eine einheitliche Wertigkeit haben, entspricht es der notwendigen und geübten Praxis, dass eine Funktionsfläche auch Nichtwaldflächen umfassen kann. Die Funktionsfläche ist daher die räumliche, zusammenhängende Einheit von Waldflächen, als darin die Waldflächen mit einheitlicher Wertigkeit enthalten sind. Dies schließt aber nicht aus, dass die räumliche Einheit auch Nichtwaldflächen umfasst.

Entsteht Wald auf einer zum Zeitpunkt der Bewertung nicht bewaldeten Fläche, gilt für diesen Wald die Kennzahl der Funktionsfläche in der sich der Wald befindet.

Flächen mit gleichen Wertigkeiten der einzelnen Funktionen werden somit grundsätzlich zu **einer Waldfunktionsfläche** zusammengefasst; **bei unterschiedlicher Begründung** der gleichen Kennzahl ist aber eine **Abgrenzung möglich** (Beispiel: Kennzahl 121: 1. Begründung W 2: Trinkwasserschutz, 2. Begründung W 2: Klimaausgleich: Abgrenzung einer eigenen Funktionsfläche möglich).

Die kartographische und farbliche Darstellung der Leitfunktion in der Waldfunktionskarte (WEP-Karte) erfolgt auf den Waldflächenanteilen der jeweiligen Waldfunktionsfläche gemäß Waldlayer.

Dies trifft vor allem auch in landwirtschaftlich genutzten Gebieten oder in Siedlungsbereichen zu. Kleinere, zerstreut liegende Waldflächen werden dort zu großen Funktionsflächen zusammengefasst, wo sie gleiche Funktionen haben, die aus forstlicher Sicht gleichbehandelt werden sollen (zum Beispiel im Hochlagenbereich oder in Talböden). Allfällige Aufforstungen oder Neubewaldungen innerhalb einer Funktionsfläche erhalten automatisch die gleiche Funktionsbewertung.

2.5 Kreisfunktionsfläche

Kreisfunktionsflächen symbolisieren eine der vier Waldfunktionen **innerhalb einer Funktionsfläche**, die **jedenfalls** von der Bewertung dieser Funktionsfläche **abweichende** Waldfunktionen aufweisen und **die kleiner als oder gleich zehn Hektar sind**.

2.6 Zeigerfläche

Zeigerflächen liegen **jedenfalls** auf der **Waldfunktionskarte (WEP Karte)** und symbolisieren eine Fläche, die **kleiner oder größer als 10 ha sein kann**. Sie behandeln spezielle Planthemen oder Objektkategorien.

Es ist zwischen **verpflichtend** (siehe Kapitel 7.2.1 Säule A) und **optional** (siehe Kapitel 7.2.1 Säule B) darzustellenden Zeigerflächen zu unterscheiden.

- Zeigerflächen symbolisieren Planthemen oder Objektkategorien innerhalb **einer oder mehrerer** Funktionsflächen.

Sie dienen entweder dazu:

- die **Herleitung der gewählten Leitfunktion** für die betroffenen Funktionsflächen oder
- die **Abweichung von der Kennzahl** der umliegenden Waldfunktionsfläche zu verdeutlichen.

2.7 Wälder mit Sonderbehandlung - Schutzwald, Begriff

§ 21 Abs. 1 ForstG Standortschutzwälder (Wälder auf besonderen Standorten) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern. Diese sind:

1. Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden,
2. Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten,
3. Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist,
4. Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind,
5. der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes,
6. der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel.

(2) Objektschutzwälder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung erfordern.

(3) Die Bestimmungen über Objektschutzwälder gelten auch für den forstlichen Bewuchs in der Kampfzone des Waldes, sofern dem Bewuchs eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt.

2.8 Kampfzone des Waldes, Windschutzanlagen

§ 2 Abs. 1 ForstG Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf den forstlichen Bewuchs in der Kampfzone des Waldes und auf Windschutzanlagen anzuwenden, ungeachtet der Benützungsort der Grundflächen und des flächenmäßigen Aufbaues des Bewuchses.

(2) Unter der Kampfzone des Waldes ist die Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses zu verstehen.

(3) Unter Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern zu verstehen, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung dienen.

2.9 Bannwald

§ 27 Abs. 1 ForstG durch Bescheid in Bann zu legen sind

1. Objektschutzwälder, die der direkten Abwehr bestimmter Gefahren von Menschen, menschlichen Siedlungen oder Anlagen oder kultiviertem Boden dienen,
2. Wälder, deren Wohlfahrtswirkung gegenüber der Nutzwirkung ein Vorrang zukommt, und
3. Wälder, die der direkten Abwehr von Gefahren dienen, die sich aus dem Zustand des Waldes oder seiner Bewirtschaftung ergeben, sofern das zu schützende volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse (Bannzweck) sich als wichtiger erweist als die mit der Einschränkung der Waldbewirtschaftung infolge der Bannlegung verbundenen Nachteile (Bannwald).

(2) Bannzwecke im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

- a. der Schutz vor Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Schneeabsitzung, Erdabrutschung, Hochwasser, Wind oder ähnlichen Gefährdungen,
- b. die Abwehr der durch Emissionen bedingten Gefahren,
- c. der Schutz von Heilquellen sowie von Fremdenverkehrsorten und Ballungsräumen vor Beeinträchtigung der Erfordernisse der Hygiene und Erholung sowie die Sicherung der für diese Zwecke notwendigen Bewaldung der Umgebung solcher Orte,
- d. die Sicherung eines Wasservorkommens,
- e. die Sicherung der Benutzbarkeit von Verkehrsanlagen und energiewirtschaftlichen Leitungsanlagen,
- f. die Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung,
- g. der Schutz vor Gefahren, die sich aus dem Zustand des Waldes oder aus seiner Bewirtschaftung ergeben.

2.10 § 32 a. Wälder mit besonderem Lebensraum

§ 32a. (1) ForstG Als Wälder mit besonderem Lebensraum (Biotopschutzwälder) gelten Naturwaldreservate auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen, Waldflächen in Nationalparks oder Waldflächen, die in Naturschutzgebieten oder durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid festgelegten Schutzgebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7) oder der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S 1) liegen.

3 Planerstellung-Datenerhebung- Bewertung

Der Teilplan wird von der Landeshauptfrau beziehungsweise dem Landeshauptmann (dem zuständigen Landesforstdienst) erstellt und der Bundesministerin beziehungsweise dem Bundesminister mit Zuständigkeit Forstwesen zur Zustimmung vorgelegt.

Der Teilplan ist in regelmäßigen Abständen an den jeweiligen Stand der Entwicklung anzupassen (§ 9 ForstG). Dies erfolgt in **10-jährigen Revisionsintervallen**. Der genehmigte Waldentwicklungsplan **behält seine Gültigkeit, solange keine Revision (Anpassung)** nach den Vorgaben der gegenständlichen Richtlinie **erarbeitet und die notwendige Zustimmung eingeholt wurde**. Sollte sich das Revisionsintervall aus arbeitstechnischen Gründen verzögern, behält der bisherige Waldentwicklungsplan ebenso seine Gültigkeit. Die Verzögerung ist durch den Landesforstdienst dem Bundesministerium bekanntzugeben und zu begründen.

Die Erstellung beziehungsweise Revision des Waldentwicklungsplanes ist von einer Forstwirtin oder einem Forstwirt (§ 105 Abs. 1 Z3 ForstG) vorzunehmen. Dies ist auch im analogen WEP - Teilplan an geeigneter Stelle anzumerken (zum Beispiel bei Angabe des Verfassers am Beginn des Teilplanes, siehe auch ForstG i. d. Novelle 2002 § 9 Abs. 2)

Der **Forsttechnische Dienst** für Wildbach- und Lawinenverbauung hat laut § 102 Abs. 5 lit. h ForstG bei der Erstellung von Planungen und Monitoringsystemen, die sich auf Einzugsgebiete (§ 99 ForstG) beziehen, mitzuwirken. Die **Kontaktaufnahme** mit der zuständigen WLVDienststelle (Gebietsbauleitung) bei der Erstellung/Revision des WEP-Teilplanes ist somit notwendig.

Bei der Abgrenzung von Funktionsflächen in diesem Bereich kann zum Beispiel auf den in Gefahrenzonenplänen der WLVD oder der Bundeswasserbauverwaltung ausgewiesenen "Raumrelevanten Bereichen" oder auf digitale Flächenwidmungen der Gemeinden zurückgegriffen werden. Seitens der Dienststellen der WLVD kann der ausgewiesene "Raumrelevante Bereich" jederzeit digital sowohl für einzelne Gemeinden oder auf Bezirks- oder Länderebene zur Verfügung gestellt werden.

Eine Revision setzt sich aus folgenden Arbeitsschwerpunkten zusammen:

- Die Bewertung im Gelände und Eintragung der Daten in die Datenbank (www.waldentwicklungsplan.at)
- Eingabe der Geometriedaten aus der Arbeitskarte ins GIS (erfolgt meist beim Amt der Landesregierung) sowie Überprüfung durch den Planersteller.
- Alle Geometriedaten werden über das Internetportal www.waldentwicklungsplan.at hochgeladen.

Es folgen das Verfassen des Textteiles und die Einholung der Stellungnahmen der Landesraumplanung zur durchgeführten Revision sowie die Abstimmung der Funktionsbewertungen an den Bezirksgrenzen liegender Funktionsflächen mit Forstdienststellen der Nachbarbezirke.

Nach Fertigstellung des Revisionsentwurfes erfolgt dessen Kontrolle durch das jeweilige Amt der Landesregierung zur Korrektur von Verständnis- und Schreibfehlern und der Abklärung sowie Korrektur von Widersprüchen zwischen Textteil, Datenbank und Kartenteil.

Erst nach dieser Erstkontrolle erfolgt die Vorlage des Entwurfes beim Bundesministerium zur Überprüfung in digitaler und analoger Form. Diese Überprüfung im Bundesministerium und allfällige Korrektur- und Anpassungsvorschläge werden dokumentiert.

Die Übermittlung der Korrekturvorschläge an die zuständige Fachabteilung im Amt der Landesregierung und die informelle Klärung offener Fragen vor einer Überprüfung vor Ort schließen den Prozess der Überprüfung ab.

Die fundierte fachliche **Beurteilung, Abgrenzung und Darstellung der für die bundesweit einheitliche Bewertung der Waldfunktionen** maßgeblichen (Wald-)Flächen durch das im jeweiligen Bundesland zuständige Organ (Forstwirtin/Forstwirt) stellt die wesentliche Grundlage des Waldentwicklungsplanes dar. Eine sorgfältige Überarbeitung der bestehenden Waldentwicklungspläne soll die für die planerische Vorausschau notwendigen Änderungen im Planungsgebiet nachvollziehbar widerspiegeln.

Die oder der Bewertende hat dabei § 6 ForstG in die Planungspraxis umzusetzen und insbesondere Waldflächen mit gleicher Bewertung der Funktionen in Funktionsflächen abzugrenzen. Die **Ansprache der Leitfunktionen** ergibt sich aus der Reihung und Gewichtung der

Waldfunktionen gemäß § 5 Abs 5 bis 8 WEP-V. Sie werden durch die Funktionsflächenkennzahl ausgedrückt und sind gemäß § 4 Abs. 7 lit. b WEP-V zu begründen (Beschreibung und Begründung der Leitfunktion der einzelnen Funktionsflächen sowie erforderlichenfalls Hinweise auf die anderen Funktionen).

Die geforderte einheitliche Vorgangsweise bei den Außenerhebungen erfolgt auf Grundlage der Anweisungen zur **Bewertung der Waldfunktionen** (siehe Kapitel 4).

Der Waldentwicklungsteilplan setzt sich aus einem **Textteil** und einem **Kartenteil** (Funktionsflächenkarte 1:50.000) zusammen (§9 Abs. 4 ForstG).

Der Textteil folgt der unter Kapitel 5.2 festgelegten Gliederung und beinhaltet darüber hinaus **verpflichtende** und **optionale** Tabellen (siehe Kapitel 5.8), **verpflichtende** Kartendarstellungen (siehe Kapitel 5.3) und **optionale** Kartendarstellungen (siehe Kapitel 5.4).

Der Kartenteil wird mit dem **4-Säulenmodell** in Kapitel 7.2 beschrieben. Dieses Modell legt die Planthemen der WEP-Karte und der Sonderkarten mit vier Säulen fest und gliedert diese in verpflichtende und optionale Planthemen und Karten.

Der WEP ist in **analoger (WEP-Textteil und gedruckte Karte)** und **digitaler Form** (PDF und Shapefiles) zu erstellen.

Hinweis: Die in der gegenständlichen Richtlinie vorgegebene Art der Darstellung betreffend sämtliche Karten, Tabellen, Graphiken, Formulare, etc. erfolgt vorbehaltlich allfällig notwendiger Änderungen, die sich aus technischen, methodischen oder rechtlichen Gründen als notwendig erweisen.

4 Bewertung und Erfassung der Funktionen des Waldes

Für jede Funktionsfläche sind die Waldfunktionen zu bewerten. Eine hiervon ist als Leitfunktion festzulegen. Als Leitfunktion hat jene zu gelten, die im vorrangigen öffentlichen Interesse liegt (§ 5 Abs. 2 WEP-V).

4.1 Wertkennzahl

Die Wertigkeit der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion jeder Waldfunktionsfläche ist durch eine dreistellige Kennzahl auszuweisen (§ 5 Abs. 4 WEP-V).

Tabelle 1 Kennzahl der Funktionsbewertung

Kennzahl		
Die Einerstelle	Erholungsfunktion	Wertziffern 0 – 3
Die Zehnerstelle	Wohlfahrtsfunktion	Wertziffern 1 – 3
Die Hunderterstelle	Schutzfunktion	Wertziffern 1 – 3

4.1.1 Wertziffer

Die Wertigkeit der jeweiligen Waldfunktion ist durch eine Wertziffer, die den Grad des **öffentlichen Interesses** an der jeweiligen Waldfunktion zum Ausdruck bringt, zu bezeichnen. Für die **Schutzfunktion** (S), die **Wohlfahrtsfunktion** (W) und die **Erholungsfunktion** (E) werden die Wertigkeiten jeweils durch Wertziffern definiert:

Tabelle 2 Definition der Wertigkeit der Funktionen

Wertziffer	Wertigkeit	Abstufung des öffentlichen Interesses
0	keine	kein öffentliches Interesse
1	geringe	geringes öffentliches Interesse
2	mittlere	mittleres öffentliches Interesse
3	hohe	hohes öffentliches Interesse

Die Wertziffern **2** und **3** sind bei der Beschreibung der Funktionsflächen durch Anführung der entsprechenden Bezeichnung der Bestimmung des Forstgesetzes (Paragraph und gegebenenfalls Absatz, Ziffer, Litera) und einer richtlinienkonformen Beschreibung zu begründen.

Bei der Bewertung ist zu prüfen, ob eine Fläche die Kriterien für die Wertziffer **3** erfüllt. Ist dies der Fall, erhält die Fläche die Wertziffer **3**.

Werden die Kriterien nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die Kriterien für die Wertziffer **2** erfüllt werden.

Bei Erfüllung ist Wertziffer **2** zu vergeben, ist dies nicht der Fall, erhält die Funktionsfläche für Schutz- und Wohlfahrtsfunktion die Wertziffer **1**, da jeder Wald zumindest eine gewisse Schutz- und Wohlfahrtsfunktion erfüllt.

Bezüglich der Erholungsfunktion ist zu prüfen, ob der Wald zu Erholungszwecken grundsätzlich betretbar ist. Ist dies der Fall, erhält die Funktionsfläche die Wertziffer **1**. Von der Betretung dauernd ausgeschlossene Waldgebiete erhalten die Wertziffer **0**.

Werden die Kriterien für die Wertziffer 3 nicht erfüllt und sind keine Kriterien für die Wertziffer 2 gegeben, ist mit Wertziffer 1, bei der Erholungsfunktion mit Wertziffer 0 bei dauernden Betretungsverboten, zu bewerten.

4.2 Leitfunktion

4.2.1 Die Nutzfunktion als Leitfunktion

Gemäß § 5 Abs. 5 WEP-V wird die Nutzfunktion, bei der die **wirtschaftlich nachhaltige** Hervorbringung des Rohstoffes Holz im Vordergrund steht, in der Waldentwicklungsplanung, als **einzige** der vier Waldfunktionen, **nicht** mehrstufig bewertet.

§ 5 Abs. 5 WEP-V Die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion unterliegt keiner mehrstufigen Bewertung und ist dann als Leitfunktion festzulegen, wenn weder der Schutz-, noch der Wohlfahrts- oder der Erholungsfunktion hohe Wertigkeit (Wertziffer 3) zukommt.

Nach dieser Bestimmung wird die Nutzfunktion den anderen Waldfunktionen grundsätzlich vorangestellt. Die Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion und Erholungsfunktion sind daher **nur dann** Leitfunktion, wenn sie **hohe** Wertigkeit (siehe Kapitel 4.3) besitzen.

Die hohe Bedeutung der Nutzfunktion in planerischer Hinsicht zeigt sich nicht zuletzt in den bundesweit zusammengefassten Planungsergebnissen: Auf dem überwiegenden Teil der österreichischen Waldflächen, derzeit auf rund 62%, ist die Nutzfunktion die Leitfunktion.

Dieser Intention folgend soll diese große Bedeutung der Nutzfunktion, ohne damit die fachliche Bedeutung der nachgereihten Funktionen (Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion und Erholungsfunktion) schmälern zu wollen, in jedem WEP Teilplan nachvollziehbar beschrieben werden und mit den jeweiligen forst- und holzwirtschaftlichen Daten des Planungsbezirkes untermauert werden (siehe Kapitel 5.9).

4.2.2 Die Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion und Erholungsfunktion als Leitfunktion

Die Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungsfunktion ist dann als Leitfunktion festzulegen, wenn dieser Funktion eine **hohe Wertigkeit (Wertziffer 3)** zukommt. Kommt mehr als einer der drei Funktionen hohe Wertigkeit zu, so gilt für die Festlegung der Leitfunktion die **Reihung: Schutzfunktion vor Wohlfahrtsfunktion vor Erholungsfunktion.**

In der Waldfunktionskarte ist die Leitfunktion jeder Waldfläche durch vollflächiges Färben, mit den Farben gemäß § 5 Abs. 8 WEP-V, ersichtlich zu machen.

Bewährt haben sich eine Bewertung vom Gegenhang oder die Überprüfung des vorhandenen WEP mittels Orthofoto beziehungsweise Luftbild. Die **Funktionsflächenabgrenzung** ist in jedem Fall den Staatsgrenzen, Landesgrenzen und Bezirksgrenzen anzupassen. Besondere Ortskenntnis, Luftbildkarten, digital vorliegende Erhebungen, Projektergebnisse können terrestrische Erhebungen teilweise ersetzen.

Um den **Grad der Funktionserfüllung** innerhalb einer Funktionsfläche begutachten zu können und allfällige Beeinträchtigungen festzustellen, ist meist eine entsprechende „Walddurchforschung“ erforderlich. Allfällige **Funktionsbeeinträchtigungen** sind zu beschreiben und deren Ursachen festzustellen. Daraus ergeben sich die Notwendigkeit einer Ableitung entsprechender **Maßnahmen** zur angestrebten nachhaltigen Sicherung der Waldwirkungen und die Feststellung der jeweiligen **Dringlichkeit**. Da die Beeinträchtigungen beziehungsweise die Sanierungs- oder Pflegemaßnahmen oft nur Teile einer Funktionsfläche betreffen, ist eine Flächenschätzung der tatsächlich betroffenen Teile der jeweiligen Funktionsfläche (= 100 %) in 10%-Stufen notwendig. Damit soll die, rechtlich geforderte, vorausschauende Planung zur Sicherung beziehungsweise langfristigen Verbesserung der Wirkungen des Waldes erfüllt werden.

Jede Funktionsfläche und die Kreisfunktionsflächen eines Bezirkes erhalten fortlaufende Ordnungszahlen 1-n. Diese **Ordnungszahlen** der Funktions- und Kreisfunktionsflächen verbinden die Geometriedaten mit den dazugehörenden Attributen in der Datenbank beziehungsweise den Formblättern.

Als **WEP-Objekte** werden Waldfunktionsflächen, Kreisfunktionsflächen, Windschutzanlagen, Kampfzone und Zeigerflächen verstanden.

Die für die Bewertung teilweise maßgeblichen Grenzwerte und Zahlenangaben in dieser Richtlinie dienen der fachlichen Orientierung und Objektivierung der Funktionsbewertung. Eine Abweichung ist fachlich nachvollziehbar zu begründen.

4.3 Bewertung der Schutzfunktion

Wälder können eine **Standortschutzfunktion** und/oder eine **Objektschutzfunktion** aufweisen. Standort- und Objektschutzfunktion sind getrennt zu bewerten. Die qualitative Zuordnung der beiden Schutzfunktionen, Standortschutz oder Objektschutz, ist **im Formular** der Funktionsflächen **durchzuführen, nicht jedoch auf der WEP-Karte darzustellen**.

Es wird dringend empfohlen, die Abgrenzung von Schutzfunktionsflächen mit einer Wertigkeit von 2 oder 3, insbesondere jener mit Objektschutzfunktion, mit dem Forsttechnischen Dienst für WLW abzustimmen.

Bei **Wertziffer 1** wird davon ausgegangen, dass jede Waldfläche zumindest einen geringen Beitrag im öffentlichen Interesse an der Erfüllung der Schutzfunktion leistet.

4.3.1 Wälder mit Standortschutzfunktion

Standortschutzwälder im Sinne des Forstgesetzes (§ 21 Abs. 1 ForstG) sind Wälder, deren **Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet** ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern.

Die Begründung für die Standortschutzfunktion erfolgt mit der jeweiligen Ziffer und dem dazugehörigen Text des § 21 (1) ForstG.

4.3.2 Wälder mit Objektschutzfunktion

§ 21 Abs. 2 ForstG Objektschutzwälder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung erfordern.

Hinweis: Lärmschutz und **Lichtschutz** sind Schutzfunktionen und daher ausschließlich bei der Bewertung der Objektschutzfunktion zu berücksichtigen

Aufgrund der forstrechtlichen Bestimmungen kann die Abwehr schädigender Emissionen von Luftschadstoffen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Schutzwirkung, als auch der Wohlfahrtswirkung gesehen werden. Um Doppelbewertungen zu vermeiden, sieht diese Richtlinie vor, dass die Bewertung der **luftreinigenden Filterwirkung** des Waldes (einschließlich dem Aspekt der **Abwehr von Gefahren durch Emissionen von Luftschadstoffen**) und der **Reinigung von Wasser** sowie des **Ausgleichs des Wasserhaushalts** ausschließlich im Rahmen der Bewertung der Wohlfahrtsfunktion erfolgt.

Als Voraussetzung einer Ausweisung eines Waldes mit Objektschutzfunktion müssen folgende Parameter vorliegen:

- zu schützende **Objekte** und
- für den Objektschutz relevante **Gefahrenprozesse mit einem Schadenspotenzial**

Ein Wald mit Objektschutzfunktion setzt im Gegensatz zum Objektschutzwald nicht (zwingend) voraus, dass er einer besonderen Behandlung zur Erreichung (Verbesserung) oder Sicherung dieser Schutzwirkung bedarf. Der aktuelle (sich mehr oder weniger dauernd ändernde) Waldzustand auf der Fläche hat auf die Bewertung und planerische Ausweisung der Objektschutzfunktion keinen Einfluss.

Bei der Funktionsbewertung wird auf die **Bewirtschaftung** der Wälder nicht eingegangen, sondern nur auf ihre **räumliche Funktion**.

Für eine Vergabe der Wertigkeit der Funktion (3 = hohe, 2 = mittlere, 1 = geringe Wertigkeit) ist die systematische Berücksichtigung der „**Wertigkeit**“ der zu schützenden **Objekte von besonderer Bedeutung**. Für die Bewertung der Objektschutzfunktion eines Waldes ist die Bedeutung der jeweiligen Objekte im Sinne des öffentlichen Interesses, zu deren Schutz die auszuweisende Fläche beitragen soll, zu beachten. Die Berücksichtigung erfolgt nach sogenannten Objektklassen, die insbesondere das öffentliche Interesse an deren Bestand und Nutzungsmöglichkeit widerspiegeln.

Tabelle 3 Objektklasse III - hohe Wertigkeit.

Besonderes öffentliches Interesse am Schutz des Objektes durch den Wald

Zahlencode	Beschreibung
11100-01	Wohngebäude (für Wohnzwecke geeignete Gebäude), Wohn- und Betriebsgebäude
11100-02	Betriebsgebäude für Verwaltung, Handel, Industrie, Gewerbe, Gastronomie, Gesundheit, Sicherheit, Kommunikation, Versorgung und Entsorgung (Energie, Wasser, Abfall), Verkehr
11100-03	landwirtschaftliche Betriebsgebäude (auch Almgebäude*; mit Ausnahme von "Heustadeln" im Feld)
11100-04	Gebäude für Sport, kulturelle und religiöse Zwecke
11100-05	Talstationen von Seilbahnen und Liftanlagen mit Anschluss an das öffentliche Straßennetz
11100-06	unmittelbar an die Objekttypen 1 bis 5 angrenzende Gebäude und diese Typen umgebende, funktional in Verbindung stehende Flächen (Nebenflächen wie Hausumschwung, Betriebsflächen/-anlagen**, Parkplätze, Hausgärten, Nebengebäude, Gartenhäuser, Garagen, Lager)
11100-07	gewidmetes Bauland und dem gleich zu setzende Sonderwidmungen im Frei-/Grünland
11300-18	Betriebsanlagen der Versorgung und Entsorgung und Kommunikation (zum Beispiel Kraftwerke, Kläranlagen, Trafostationen, Sendemasten, Wasserreservoirs) mit Ausnahme von Leitungen
11300-22	Widmungsflächen für Betriebsanlagen (wie 11300-18)
11300-19	oberirdische Rohrleitungen
12100-26	Straßen des höherrangigen Durchfahrtsnetzes (GIP Functional Road Class 0 bis 4)
12100-28	Parkplätze
12200-30	Eisenbahntrassen (Haupt- und Nebenbahnen) mit betrieblichen Nebenflächen**
12200-31	Standseilbahntrassen mit betrieblichen Nebenflächen**
12300-33	Flugplätze
12300-34	für den Flugverkehr gewidmete Flächen
50000-37	landwirtschaftliche Nutzflächen (zum Beispiel Äcker, Wiesen, Gemüse, Obst, Wein) auf zu Winderosion neigenden Böden insbesondere im Wirkungsbereich von Windschutzanlagen

Tabelle 4 Objektklasse II - mittlere Wertigkeit.

Erhöhtes öffentliches Interesse am Schutz des Objektes durch den Wald

Zahlencode	Beschreibung
12100-27	sonstige öffentliche Straßen ("Gemeindestraßen") und Privatstraßen mit Verbindungsfunktion für permanent genutzte Wohn- und Arbeitsstätten
11210-10	Friedhöfe, Parkanlagen
11210-11	Freizeitanlagen im Freien wie Spiel-, Reit- und Tennisplätze, Freibäder (mit Ausnahme von Stadien → Gebäude)
11210-12	Campingplätze
11220-14	Schipisten, Schirouten, Langlaufloipen, Rodelbahnen
11220-15	Seilbahn- und Liftrassen (Ausnahme: Standseilbahnen, Material- und Sprengseilbahnen)
11300-20	Masten des Hochspannungs-Freileitungsnetzes
12200-32	Materialbahntrassen mit betrieblichen Nebenflächen**
11210-13	Widmungsflächen für Erholungs- und Freizeitanlagen (wie 11210-10, -11, -12)
11220-17	Widmungsflächen für alpine Sportinfrastrukturen (wie 11220-14, 11220-15)

Tabelle 5 Objektklasse I - geringe Wertigkeit.

Öffentliches Interesse am Schutz des Objektes durch Wald

Zahlencode	Beschreibung
11100-09	sonstige Gebäude (zum Beispiel Heustadel im Feld)
11220-16	Materialseilbahntrassen
11300-21	sonstige Masten des Strom-Freileitungsnetzes
11400-23	oberirdische Abbauflächen (zum Beispiel Steinbrüche, Schottergruben) mit Abbauhalden
11400-24	Freiland-Deponien zur Endlagerung und/oder Verarbeitung von Abfallstoffen
12100-29	Forststraßen, Güterwege (inklusive Almerschließungsstraßen) ***
50000-35	Baumschulen, Gartenbauflächen, aber keine Gärtnereien (→ Gebäudeareal)
50000-36	Widmungsflächen für Nutzungen gemäß 50000-35
50000-38	sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen (zum Beispiel Äcker, Wiesen, Gemüse, Obst, Wein)

* Almgebäude ohne Widmung für Wohnzwecke und selten genutzte Almgebäude können der Objektklasse II zugeordnet werden.

** Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren wie Lawinenverbauungen gelten nicht als (vom Wald zu schützende) Betriebsflächen beziehungsweise betriebliche Nebenflächen.

*** Forststraßen und Güterwege sind in der Objektklasse II, wenn sie für eine Nutzung als Sportinfrastruktur (zum Beispiel als Rodelbahn oder Radweg) gewidmet sind, oder eine besondere Verbindungsfunktion haben (als Notweg im Dauersiedlungsraum, für technische Infrastrukturanlagen der Objektklasse III).

Hinweis für die Bewertung von Wald funktionsflächen mit Windschutzanlagen

- Im Wirkungsbereich von Windschutzanlagen sind landwirtschaftliche Flächen, kultivierter Boden oder Ackerland der Objektklasse III zuzuordnen.

Mit einer nachvollziehbaren Begründung kann individuell die Wertigkeit eines Objektes erhöht oder verringert werden.

- Beispiel 1 Erhöhung: Eine Forststraße, die gleichzeitig eine Rodelbahn ist und zu einer auch im Winter bewirtschafteten Alm führt = Objektklasse **2** statt Objektklasse **1**
- Beispiel 2 Verringerung: Eine Alm für Jungvieh, die nur selten benutzt wird = Objektklasse **2** statt Objektklasse **3**)

Bei verschiedenen Objektklassen innerhalb einer zu schützenden Zone, sind die schutzwirksamen Waldflächenanteile jeweils der „höchsten“ Objektklasse zuzuordnen.

Schutz funktionsflächen (S3, S2) sind fachlich gesehen, oft eine „Mischform“ aus Wald mit Standortschutzfunktion und Wald mit Objektschutzfunktion, oftmals auch für Objekte der Klasse III und/oder der Klasse II. Ebenso können innerhalb einer Funktionsfläche verschiedene Gefahrenarten durch die angestrebte Schutzwirkung gemindert oder abgewendet werden (zum Beispiel Steinschlag, Lawinengefahr).

Festzuhalten ist, dass sich durch das **alleinige Vorhandensein eines Objektes**, gleich welcher Klasse, **noch keine Objektschutzfunktion** ableiten lässt, sondern auch ein potenzielle, zuordenbare **Elementargefahr**, oder ein **schädigender Umwelteinfluss** vorhanden sein **muss**. Die Elementargefahr (der Naturgefahrenprozess) muss noch nicht stattgefunden haben beziehungsweise beobachtet worden sein (zum Beispiel aufgrund der ausreichenden Schutzwirkung des Waldes), aber aufgrund der klimatischen, hydrologischen, geomorphologischen und geologischen Situation möglich sein.

Das drohende Ausmaß der Elementargefahr und deren Ereigniswahrscheinlichkeit (Gefahrenpotenzial) sollen der Bewertung der Objektschutzfunktion zugrunde liegen, ohne der Berücksichtigung des Zustands beziehungsweise der Schutzwirkung des Waldes.

Die Ansprache der **Gefahrenpotentiale** im Gelände erfolgt nach:

- Hangneigung – der Steilheit des Geländes
- stummen Zeugen aktiver und abgelaufener Prozesse
- Größe und Beschaffenheit des Einzugsgebiets
- Menge des Lockermaterials
- Geomorphologie
- klimatisch-meteorologischen und hydrologischen Gesichtspunkten, wie Niederschläge, Schneemenge
- den Eigenschaften des Bodens, des Locker- und Festgesteins (Geologie): zum Beispiel anstehender Fels, rutschanfälliger Boden
- verfügbaren Hinweiskarten auf Gefahrenpotenziale, Gefahren (Gefährdungen) und Umweltbelastungen
- Historische Aufzeichnungen zu Ereignissen (Ereignischroniken)

Die Wertziffer 3 oder 2 ergibt sich aus Objektklasse und Gefahrenpotenzial (wie stark ist die Auswirkung des Ereignisses, wie wahrscheinlich ist ein Ereignis). Das Gefahrenpotenzial beschreibt die Wahrscheinlichkeit und mögliche Intensität eines Gefahrenprozesses ohne Berücksichtigung der Schutzwirkung des Waldes oder technischer Schutzanlagen (mit Ausnahme von Terrainveränderungen).

Wertigkeit der Objektschutzfunktion

S 3 (hoch) **S 2 (mittel)** S 1 (niedrig):

Tabelle 6 Wertigkeit der Objektschutzfunktion

Objektschutzfunktion	Gefahrenpotenzial 3 (hoch)	Gefahrenpotenzial 2 (mittel)	Gefahrenpotenzial 1 (niedrig)
Objektklasse III	S 3	S 3	S 2 °
Objektklasse II	S 2 *	S 2	S 1
Objektklasse I	S 1 *	S 1	S 1

* mit Begründung kann die Wertigkeit (S 1, S 2) erhöht werden

° mit Begründung kann die Wertigkeit (S 1, S 2) verringert oder erhöht werden

Bei der Beschreibung der Funktionsfläche ist bei Vorhandensein einer Objektschutzfunktion die Gefahrenart (= gefahrenrelevanter Prozess) anzugeben:

- Steinschlag, Felssturz
- Rutschung
- Lawine, Schneerutsch
- Mure
- Hochwasser
- Wind

Bei der Beurteilung, insbesondere des Gefahrenpotenzials, soll auf die dem Stand der Technik verfügbaren Modellierungen oder Kartierungen (Gefahrenzonenplanung der WLV, vorhandene Gefahrenhinweiskarten in den Bundesländern) zurückgegriffen werden. Die Modellergebnisse sind als **Vorschläge** zu sehen und **mit der tatsächlichen Situation vor Ort zu vergleichen und allfällig anzupassen.**

Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkarten werden für verschiedene Anwendungszwecke erstellt. Es gilt daher zu beachten, ob das jeweilige Konzept, nach dem die (potenziellen) Gefahrenflächen ausgewiesen werden, die für den Waldbereich beziehungsweise für die Funktionsbeurteilung notwendigen Kriterien und Parameter wie Gefahrenart, Geländeneigung, zu schützendes Objekt (Schadenspotenzial) - mit Berücksichtigung der Objektklassifizierung berücksichtigt. Es gilt auch zu beachten, dass die Klassen verschiedener Gefahrenkarten in Bezug auf ihre Aussage nicht direkt vergleichbar sein müssen. Die Methodik, nach der eine derartige Karte erstellt wurde, ist zu eruieren. Die meist langjährigen Erfahrungswerte und die genaue Ortskenntnis der fachlich Zuständigen können durch Modellergebnisse nur teilweise ersetzt und ergänzt werden.

4.3.3 Bannwald mit Schutzfunktion

Nach § 27 ForstG sind bestimmte Wälder mittels Bescheid in Bann zu legen. Die auf Grund ihrer Objektschutzfunktion in Bann gelegten Wälder, sind immer mit **Wertziffer 3** zu bewerten. Im Textteil sind alle Bannwaldflächen unter Angabe der Gemeinde, des Bannzweckes sowie der Zahl und des Datums des Bescheides tabellarisch aufzulisten.

Ein Bannwald ist verpflichtend als Zeigerfläche darzustellen.

Haben bei einer Größe der Bannwaldfläche über 10 ha die umgebenden Funktionsflächen nicht die Wertigkeit S3 ist die Bannwaldfläche als eigene Funktionsfläche abzugrenzen und darzustellen.

4.3.4 Windschutzanlagen

§ 2 Abs. 3 ForstG Unter Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern zu verstehen, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung dienen.

Die forstgesetzlichen Bestimmungen sind ungeachtet der Benützungart der Grundflächen und des flächenmäßigen Aufbaues des Bewuchses anzuwenden und erstrecken ihre Anwendung auf alle Windschutzanlagen, auch auf solche mit nicht im Anhang des ForstG genannten Bäume oder Sträucher.

In der WEP-V werden die Windschutzanlagen in § 2 lit. a als Darstellungs- und Planungsgegenstand des Waldentwicklungsplanes festgelegt.

Sofern die für die Ausweisung von Wäldern mit Objektschutzfunktion wirksamen Parameter in ausreichendem Maße zutreffen, werden Windschutzanlagen in unterbewaldeten Gebieten bei Vorliegen entsprechend hochwertiger Objekte (Objektklasse III) als Wald mit **hoher Objektschutzfunktion (S 3)** bewertet.

Auf die Bestimmungen der §§ 22 bis 24 ForstG wird verwiesen.

Windschutzanlagen sind Bestandesflächen, die katastralgemeindeweise erfasst und in größeren Funktionsflächen zusammengefasst werden können (siehe Kapitel 6.4).

Windschutzanlagen stellen über ihre wichtige Standortschutzfunktion und Objektschutzfunktion (insbesondere Bodenabwehung und Bodenabschwemmung von den geschützten Flächen) hinaus in unterbewaldeten Landschaftsteilen vielfach ein landschaftsprägendes Element und als Teil eines Biotopverbundsystems einen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Taubildung werden der Temperatenausgleich und die Luftbefeuchtung vor allem in Gebieten mit geringer Waldausstattung positiv beeinflusst.

Liegen in einem Bezirk keine Windschutzanlagen vor, ist im vorgesehenen Kapitel des Textes eine **Leermeldung** durchzuführen.

4.3.5 Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 ForstG

Kriterien für **Wertziffer 3**

Wälder auf Standorten

- mit starker Winderosionsgefahr (zum Beispiel Verwehung von Streu und Feinhumus, Feinerde)
- mit Trockenheit aufgrund der Bodenstruktur (zum Beispiel Sand)

4.3.6 Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 ForstG

- unter **Verkarstung** versteht man chemische Verwitterungsprozesse vorwiegend auf Kalk- und Dolomitstandorten durch Kohlensäure. Aus fachlicher Sicht findet Verkarstung als Lösungsprozess bereits unter der Vegetationsbedeckung statt. Wenn dieser Prozess oberflächlich sichtbar wird, hat bereits der nächste Schritt nämlich Bodenverlust beziehungsweise Humusschwund stattgefunden.
- **erosionsgefährdete Standorte** sind Flächen mit sichtbarem aktuellem Streu- oder Bodenabtrag durch Oberflächenwasser (kleine Rensen), sowie Flächen, die durch abtragende Kräfte von Fließgewässern direkt gefährdet sind, sowie Standorte mit flächigem Bodenabtrag durch Schneeschurf oder Wind.

Kriterien für **Wertziffer 3**

- auffälliger **Humusschwund** innerhalb des Bestandes, anstehender Fels an vielen Stellen des Bestandes (größer als 25% der Funktionsfläche), überwiegend seichtgründige Böden - 0 bis 30 cm mächtig
- Die effektive Gründigkeit ist die Mächtigkeit des Mineralbodenhorizontes ohne Grundgestein
- sichtbare **Kare** oder **Dolinen**
- sofern **sichtbare Anzeichen** einer Verkarstung vorhanden sind oder auf Grund des Gesteines und der Humusaufgabe eine Verkarstung (zum Beispiel durch falsche Bewirtschaftung) zu erwarten ist
- Standorte mit sichtbaren, aktuellen **Erosionen**

Kriterien für **Wertziffer 2**

- auf Karbonatstandorten mit anstehendem Fels an wenigen Stellen des Bestandes (kleiner als 25% der Funktionsfläche) und sonst geschlossener Bewuchsdecke, überwiegend seichtgründigen Böden aber ohne Verkarstungstendenz, und bei Erosionsgefährdungen, die aber keine aktuellen Anzeichen einer Erosion erkennen lassen

4.3.7 Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist gemäß § 21 Abs. 1 Z 3 ForstG

- **Felsige Standorte** sind durch **anstehenden Fels auf mehr als 25% der Fläche** gekennzeichnet.
- **Seichtgründige Böden** haben eine effektive **Gründigkeit von weniger als 30 cm**. (Die effektive Gründigkeit ist eine um den Skelettanteil reduzierte Mächtigkeit aller Lockermaterialhorizonte.)
- **Schroffe Standorte** haben eine **Hangneigung von mehr als 60 %** (ca. 30°).

Kriterien für **Wertziffer 3**

- Felsige, seichtgründige oder schroffe Lagen in Verbindung mit schwieriger Wiederbewaldung
- Standorte mit Hangneigungen von mehr als 80 % (ca. 40°), da schwierige Wiederbewaldung bei derart großer Steilheit immer zu erwarten ist

Kriterien für **Wertziffer 2**

- Felsige, seichtgründige oder schroffe Lagen bis zu einer Hangneigung von 80 % (ca. 40°), wenn **keine Schwierigkeiten bei einer Wiederbewaldung** zu erwarten sind.

Schwierige Wiederbewaldung ist zu erwarten bei:

- Trockenperioden in der Vegetationszeit (Heißländern, Rohböden)
- Froststaulagen
- Staunässe
- Standorte in der Kampfzone
- Standorte, wo Maßnahmen gegen Schneeschub erforderlich sind (Hochabstocken, Querschlägerung, Gleitschneeschutz, Bermen, Schneegitter)
- Standorte mit aktuellem Steinschlag
- Geröll- und Blockhalden, Bergsturzgebiete
- Standorte mit oberflächlicher Degradation durch anthropogene Landnutzung (Streunutzung)
- Standorte mit mangelnder Wasserversorgung und starker Sonneneinstrahlung

4.3.8 Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 ForstG

- Dies sind Standorte auf rutschgefährdetem geologischem Material (zum Beispiel Phyllite, Schiefer, Flysch, Moränenmaterial, Hangschutt etc.) in Verbindung mit Hangwasserzügen und Quellhorizonten. Hänge, auf denen gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind, sind in der Regel durch unruhiges Kleinrelief, Flächenanbrüche, Absitzungen, Blaiken, Säbelwuchs der Bäume oder andere "Stumme Zeugen" zu erkennen.

Kriterien für **Wertziffer 3**

- Wenn sichtbare Zeichen von **Abrutschungen** vorliegen
- Rutschgefährdete Bacheinhänge (instabiler Hangfuß, Verklausungsgefahr)

Kriterien für **Wertziffer 2**

- Wenn der Standort zu Rutschungen neigt, aber keine sichtbaren Anzeichen für Bodenbewegungen vorliegen

4.3.9 Der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes, sowie der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 und Z 6 ForstG

Kriterien für **Wertziffer 3**

- Dort stockenden Wäldern, Baumgruppen/Rotten und Einzelbäumen sowie Latschen- und Grünerlenflächen kommt hohe Schutzfunktion (S 3) zu.

Anmerkung

- Wenn aufgrund der natürlichen Gegebenheiten kein stärkerer Bewuchs als einzelne Bäume oder Sträucher vorhanden ist, **kann** jedoch eine mittlere Schutzfunktion vorliegen.
- Aufgrund des geringen Ausmaßes dieser Flächen werden sie auf der WEP Karte nicht dargestellt.
- Auf die Bestimmungen des § 25 ForstG wird verwiesen.

An die Kampfzone unmittelbar angrenzender Waldgürtel gemäß ForstG §21 Abs. 1 Z 5:

Die Kampfzone und der nach unten angrenzende Waldgürtel, sind ex lege im WEP mit Wertziffer 3 zu bewerten.

Für Flächen, die an Flächen mit einem Kampfzonenanteil von < 80 % angrenzen und wo somit bereits die Voraussetzungen des ForstG §21 Abs 1 Z 6 erfüllt sind, kann auch eine geringere Wertziffer vergeben werden.

Eine Funktionsflächenabgrenzung **nach unten** ist **nur bei Vorliegen einer Änderung der Wertigkeit** vorzunehmen.

Es besteht die Möglichkeit, für Funktionsflächen einen Kampfzonenanteil von < 80% anzugeben. Solche Flächen beinhalten den im ForstG §21 Abs. 1 Z 6 beschriebenen Übergangsbereich und sowohl diesen Flächen selbst, als auch den benachbarten Flächen kann durch die großräumige Betrachtung eine geringere Wertziffer als 3 zugewiesen werden.

4.3.10 Information betreffend Wälder, die vor Immissionen, einschließlich Lärm, schützen gemäß § 7 lit. a Z 2 ForstG

Grundsätzlich ist (nach gängiger forstrechtlicher Ansicht) „Lärmschutz“ der **Objektschutz-**funktion zuzuordnen. Es darf dazu festgehalten werden, dass nach derzeitigem Stand keine ausreichenden Grundlagen, Kriterien, Parameter für eine **systematische** und nachvollziehbare Beurteilung/Ausweisung dieser Gefahrenarten beziehungsweise Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit in Frage kommenden Waldflächen beziehungsweise zu schützenden Menschen, Objekten etc. vorliegen.

Eine nachvollziehbare, flächendeckende **Funktionsbewertung**, Flächenabgrenzung und Maßnahmenbeschreibung betreffend „Wälder die vor Immissionen einschließlich **Lärm** schützen“ (§ 7 lit. a Z 2 ForstG) ist bei **gegenwärtiger Sachlage nicht möglich**.

Erst bei Vorliegen umfassender Erhebungen beziehungsweise einer nachvollziehbaren und aus fachlicher Sicht ausreichenden Datenlage können dazu entsprechende Vorgaben im Sinne gegenständlicher Richtlinie gemacht werden.

Anmerkung

Der Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe betrifft die Bewertung der Wohlfahrtsfunktion (Reinigung der Luft), (siehe Kapitel 4.4).

4.4 Bewertung der Wohlfahrtsfunktion

In Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels und der steigenden Bedeutung der Trinkwasserreserven, ist die Bewertung der Wohlfahrtsfunktion in der Waldentwicklungsplanung von steigender Bedeutung (Vergleiche § 6 Abs. 3 ForstG).

Dies trifft insbesondere zu für:

- Gebiete mit Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten
- Verkehrsflächen mit starkem Verkehrsaufkommen
- Bereiche mit geringer Waldausstattung
- Bereiche, die der Reinigung und Erneuerung von Trinkwasser oder Luft dienen

In Gebieten, in denen den Wohlfahrtswirkungen des Waldes eine besondere Bedeutung zukommt, soll daher eine entsprechende **räumliche Gliederung und Waldausstattung** vorhanden sein.

Vorübergehende Bewuchsfreistellung (durch Nutzung, Katastrophen etc.) hat, wie bei den anderen Waldfunktionen, auf die Bewertung der Wohlfahrtsfunktion keinen Einfluss.

4.4.1 Bannwald mit Wohlfahrtsfunktion § 27 Abs. 2 lit. b bis d ForstG

Nach § 27 ForstG ist ein Wald (auch) zum Schutz der Wohlfahrtsfunktion mittels Bescheid in Bann zu legen. Diese Bannwälder sind immer mit **Wertziffer 3** zu bewerten. Im Textteil (analog und digital) sind alle Bannwaldflächen unter Angabe der Gemeinde, des Bannzweckes sowie der Bescheid Zahl tabellarisch aufzulisten.

Ein Bannwald ist verpflichtend als Zeigerfläche darzustellen.

Haben bei einer Größe der Bannwaldfläche über 10 ha die umgebenden Funktionsflächen nicht die Wertigkeit W3, ist die Bannwaldfläche als eigene Funktionsfläche abzugrenzen und darzustellen.

4.4.2 Wälder, die regionales Klima ausgleichen

Kriterien für **Wertziffer 3**

- Verbesserung des Klimas durch großräumigen Luftaustausch oder der, in Anbetracht des Klimawandels, hohen Bedeutung des Waldes für die Luftkühlung im Nahbereich von Ballungsräumen (Beispiele: Wienerwald für die Stadt Wien und das Wiener Becken oder Kürnberger Wald für Linz)

Kriterien für **Wertziffer 2**

- Jene Waldflächen, die an den Kernbereich des für die Luftkühlung bedeutenden Waldes rund um Ballungsräume (W3) angrenzen und immer noch eine erhöhte Bedeutung für die Luftkühlung haben (Übergangsbereich)
- Jene Waldflächen, die durch den Klimawandel besonders betroffen sind, und die durch den Ausfall von Baumarten bzw. den flächigen Zusammenbruch in ihrem Bestand gefährdet sind, und daher ein Umbau und der Erhalt dieser Wälder notwendig ist, um den positiven Einfluss auf das Klima zu sichern

4.4.3 Wälder, die lokales Klima ausgleichen

Kriterien für **Wertziffer 3**

- Wald im Nahbereich von Siedlungen, Kuranstalten, Heileinrichtungen oder Freizeiteinrichtungen, der Kaltluftschäden, Temperaturextreme oder Feuchtigkeitsextreme oder nachteilige Windeinwirkungen vermindert

Kriterien für **Wertziffer 2**

- Wald im Nahbereich von sonstigen Flächen (insbesondere landwirtschaftlichen Nutzflächen, größeren Flüssen und stehenden Gewässern), der Kaltluftschäden,

Temperaturextreme oder Feuchtigkeitsextreme oder nachteilige Windeinwirkungen vermindert

4.4.4 Wälder, die das Klima in Gebieten mit sehr geringer oder geringer Waldausstattung positiv beeinflussen

Kriterien für **Wertziffer 3**

- **Klimaausgleich in Gebieten mit sehr geringer Waldausstattung:** Wald, dem in Gebieten mit einer sehr geringen Waldausstattung in Bezug auf seine regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit eine besonders wichtige Funktion zukommt. (Als maßgebliches Bewaldungsprozent einer Katastralgemeinde oder einer Funktionsfläche ist hier grundsätzlich von kleiner 20 auszugehen; es kann jedoch aufgrund der örtlichen beziehungsweise kleinregionalen Waldverhältnisse ein Bewaldungsprozent von kleiner 10 herangezogen werden). In dieser Beurteilung ist die Waldflächendynamik der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen.

Kriterien für **Wertziffer 2**

- **Klimaausgleich in gering bewaldeten Gebieten:** Wald, dem in Gebieten mit einer geringen Waldausstattung (Bewaldungsprozent einer Katastralgemeinde oder einer Funktionsfläche 20 bis kleiner 40) in Bezug auf seine regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit eine wichtige Funktion zukommt. In dieser Beurteilung ist die Waldflächendynamik der letzten 10 Jahre zu berücksichtigen.
- Waldflächen, die an Gebiete mit sehr geringer Waldausstattung (W3) angrenzen und denen eine erhöhte Bedeutung in Bezug auf ihre regulierende Wirkung für Temperatur und Feuchtigkeit zukommt.

4.4.5 Wohlfahrtswirkung durch Reinigung und Erneuerung von Wasser und/oder durch Verbesserung des Wasserhaushaltes

Kriterien für **Wertziffer 3**

- Wald in **Wassereinzugsgebieten einer Großversorgungsanlage**, der speziell bewirtschaftet wird (zum Beispiel Quellschutzwälder der Gemeinde Wien, forstlicher

Bewuchs in Uferbereichen bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet größer oder gleich 10 km² laut Österreichischem Berichtsgewässernetz des Bundes, wo eine Grundwasserentnahme in hohem öffentlichen Interesse ist und/oder Wasserentnahmen auch direkt oder indirekt abgegolten werden). Dies gilt sinngemäß auch für Brunnenschutzgebiete.

- **Mit Bescheid oder Verordnung festgestellte Wasserschutzgebiete** oder Kernzonen von Wasserschongebieten insbesondere zur Trinkwasserversorgung. Ein hohes öffentliches Interesse ist in diesen Fällen immer gegeben. In der Regel gibt es für den Waldbewirtschafter gewisse Verpflichtungen oder Bewirtschaftungseinschränkungen (die die Grundlage für die Abgeltung der daraus resultierenden Bewirtschaftungerschwernisse sein müsste).
- Kleinere Quell- oder Brunnenschutzgebiete (Bereich um die Quellen beziehungsweise Brunnen, **wo besondere Vorsicht oder spezielle Maßnahmen erforderlich sind**) für eine lokale Verwendung, bei ausreichender Spende und guter Qualität. Mehrere kleine Quell- oder Brunnenschutzgebiete können zu einer Funktionsfläche, oder Kreisfunktionsfläche zusammengefasst werden.

Kriterien für **Wertziffer 2**

- Quell- und Brunneneinzugsgebiete, die **im Wasserbuch nicht ausgewiesen** sind und lediglich Einzelanwesen versorgen.
- Quell- und Brunneneinzugsgebiete, die an Quell- oder Brunnenschutzgebiete angrenzen und diese nachweislich positiv beeinflussen sowie Randzonen von Wasserschongebieten. (Inwieweit spezifische Vorgaben für die Bewirtschaftung dieser Flächen bestehen, ist den jeweils geltenden wasserrechtlichen Vorgaben zu entnehmen.)
- Wälder, die mehrere ungenutzte Quellen beinhalten, deren spätere Nutzung von zumindest erhöhtem öffentlichem Interesse sein könnte.
- Mehrere Quellgebiete / Brunnen (in max. 150 m Entfernung) lt. Wasserbuch können zu einer Kreisfunktionsfläche zusammengefasst werden. Bei einer betroffenen Fläche über 10 ha ist eine eigene Funktionsfläche auszuweisen.

Anmerkung

- Auf die relevanten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes wird verwiesen: (www.bmlrt.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/planung/Schongebiete.html).

4.4.6 Wohlfahrtswirkung durch Reinigung und Erneuerung von Luft

Kriterien für **Wertziffer 3**

- Auskämmeffekte der Baumkronen von Staub und anderen Luftverunreinigungen im Bereich hoher Siedlungsdichte oder entlang von Hauptverkehrswegen (Autobahnen, Schnellstraßen oder Landesstraßen B), die durch Nadelanalysen nachweisbar beziehungsweise aus Rechtsvorschriften zur Luftreinhaltung ableitbar sind.

Kriterien für **Wertziffer 2**

- Auskämmeffekte der Baumkronen von Staub und anderen Luftverunreinigungen im Bereich hoher Siedlungsdichte in belasteten Gebieten gemäß § 1 der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 StF: BGBl. II Nr. 101/2019 oder vergleichbare gesetzliche Bestimmungen.
- Großflächige Auskämmeffekte der Baumkronen von Staub und anderen Luftverunreinigungen von Fernemissionen, zum Beispiel an Prallhängen, die durch Nadelanalysen oder Luftmessungen nachweisbar sind.
- Auskämmeffekte der Baumkronen von Staub und anderen Luftverunreinigungen von eindeutig bekannten Schadstoffquellen im Bereich gering besiedelter Gebiete.
- Auskämmeffekte der Baumkronen von Staub und anderen Luftverunreinigungen entlang von höherrangigen Straßen als Gemeindestraßen.

Anmerkungen

Ein Gebiet mit hoher Siedlungsdichte ist ein Ballungsraum mit zumindest 3000 Einwohnern.

Gliederung der Straßen im digitalen Landschaftsmodell des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesens:

- Autobahn
- Schnellstraße
- Rampen
- Landesstraße B
- Landesstraße L
- Gemeindestraße (sonstige Straße)
- Parkplatzzufahrt und –abfahrt
- Nebenfahrbahn

Hinweis: Als eine wirksame Streifenbreite beidseitig entlang von Hauptverkehrswegen wird 650 bis 900m angenommen. Wald kann die Konzentration von 10 µm große Staubpartikel auf diese Distanz um die Hälfte

Quelle (R. Jonas et al.: Die Filterwirkung von Wäldern gegenüber staubbelasteter Luft. In: Forstwirtschaftliches Centralblatt. Nr. 104, 1985, S. 296)

Wald hat durch die Auskämmeffekte der Baumkronen von Staub und anderen Luftverunreinigungen eine positive Wirkung für die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser. Für die verschiedenen Elemente ist dieser Effekt unterschiedlich und ist von der Konzentration der Elemente sowie der Baumartenwahl abhängig. Hierfür wurden einige wissenschaftliche Arbeiten publiziert (siehe oben). Neben diesen grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen können zur Bewertung auch die Messungen des **Bioindikatornetzes** des Bundesamtes für Wald herangezogen werden. Bei einer **mehrmaligen Überschreitung der Grenzwerte** ist davon auszugehen, dass es sich um einen Wald mit hoher Wohlfahrtswirkung handelt.

4.5 Bewertung der Erholungsfunktion

Gemäß § 36 ForstG kann Wald auf Antrag per Bescheid der Behörde zum Erholungswald erklärt werden, wenn an dessen Benutzung für Zwecke der Erholung ein öffentliches Interesse besteht, weil für die Bevölkerung bestimmter Gebiete, insbesondere von Ballungsräumen, ein Bedarf an Erholungsraum besteht, der infolge seines Umfangs in geordnete Bahnen gelenkt werden soll, oder die Schaffung, Erhaltung und Gestaltung von Erholungsräumen in Fremdenverkehrsgebieten wünschenswert erscheint. Nach Rechtskraft des Bescheides hat die Landeshauptfrau beziehungsweise der Landeshauptmann diese Waldfläche im Waldentwicklungsplan als Erholungswald auszuweisen.

Bestimmende Kriterien für die Bewertung der Erholungsfunktion des Waldes sind die Nähe zu Ballungsräumen und landschaftliche Attraktivität. Die Erholungsfunktion kommt in der Regel durch die Besucherfrequenz zum Ausdruck, durch die Ausstattung mit touristischer

Infrastruktur, sowie den Bedarf von regelnden Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und einer Überbeanspruchung.

Bei der Beurteilung der Erholungsfunktion von Wäldern sollen gutachterlich berücksichtigt werden:

- Erreichbarkeit des Waldes mit öffentlichen Verkehrsmitteln und über das Straßennetz
- Erschließung durch Parkplätze sowie Wald-, Wander-, Rad- und Reitwege
- Ausstattung mit weiteren Erholungseinrichtungen
- Natürliche Voraussetzungen wie Klima, Geländeverhältnisse, Waldverteilung, Waldstruktur, besondere auch (geschützte) Tiere und Pflanzen
- Inanspruchnahme für die tägliche Erholung, Wochenend- oder Ferienerholung
- Einschränkende Faktoren wie Lärm und lokale Immissionen oder Zersiedlung
- Dauerhafte Sperren nach § 34 Abs. 3 ForstG
- Dauernde Sperren nach anderen Materiengesetzen
- Geschützte und schutzwürdige Flächen für Arten- und Biotopschutz

Kriterien für **Wertziffer 3**

- Wälder mit ganzjähriger oder periodisch beziehungsweise saisonal starker, gut verteilter Besucherfrequenz (starker Ausflugsverkehr an Wochenenden, tägliche Freizeitaktivitäten der Einwohner der Umgebung), mit deutlich überdurchschnittlich vielen touristischen Einrichtungen.

Touristische Einrichtungen sind insbesondere:

- gut markiertes Wegenetz mit Informationseinrichtungen
- ausgewiesene Rad-, Mountainbike- oder Reitwege, Skitourenrouten
- Schipisten, Loipen, Aufstiegshilfen
- Ausfluggasthäuser, Almhütten, Schutzhütten,
- Bänke, Aussichtswarten, Spielplätze, Grillplätze, Badeplätze, Parkplätze, Fitnesspfade, Waldlehrpfade
- dichtes Wegenetz
- Wälder im Umkreis von Ballungsräumen (≥ 3000 EW) -jedoch nur, **wenn** auf den betroffenen Flächen eine erkennbare, ganzjährige beziehungsweise saisonal starke Besucherfrequenz und/oder Einrichtungen vorliegen.

- Wälder im Umkreis von 3 km vom Ortskern bei Kur und Fremdenverkehrsorten - jedoch nur, **wenn** auf den betroffenen Flächen eine erkennbare, ganzjährige beziehungsweise saisonal starke Besucherfrequenz und/oder Einrichtungen vorliegen.

Ein Indikator ist eine Erschwernis der forstlichen Bewirtschaftung und von Nebennutzungen durch Erholungssuchende.

Kriterien für **Wertziffer 2**

- Wälder mit mittelmäßiger oder nur seltener hoher Besucherfrequenz, oder hoher Besucherfrequenz, die nur auf einen schmalen Korridor in der Funktionsfläche begrenzt ist.

Kriterien für **Wertziffer 1**

- Wälder mit unterdurchschnittlicher Besucherfrequenz.
- Grundsätzlich alle Wälder, auf die keine Kriterien für andere Wertziffern zutreffen, da es jeder Person gestattet ist, prinzipiell Wälder zu Erholungszwecken zu betreten und sich dort aufzuhalten.

Kriterien für **Wertziffer 0**

- Wälder, die in Sperrgebieten mit dauerndem Betretungsverbot liegen, wie zum Beispiel gesperrte Kernzonen von Nationalparks, Biosphärenparks oder Wildnisgebiete, Truppenübungsplätze, Schießstätten, spezielle Industriegelände
- Waldflächen, die aus forstlichen Nebennutzungen entwickelten Sonderkulturen, wie der Christbaumzucht, gewidmet sind (§ 34 Abs. 3 lit. a ForstG)
- Waldflächen, die der Waldeigentümer sich oder seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehält (§ 34 Abs. 3 lit. c ForstG)

4.5.1 Erklärter Erholungswald - § 36 Forstgesetz

Nach § 36 ForstG kann ein Wald zum Erholungswald erklärt werden. Diese Erholungswälder sind immer mit **Wertziffer 3** zu bewerten. Im Textteil sind die Erholungswaldflächen unter Angabe der Gemeinde, des Ortsnamens sowie der Zahl und dem Datum des Bescheides tabellarisch aufzulisten.

Ein Erholungswald ist verpflichtend als Zeigerfläche darzustellen.

Haben bei einer Größe der Erholungswaldfläche über 10 ha die umgebenden Funktionsflächen nicht die Wertigkeit E3 ist sie als eigene Funktionsfläche abzugrenzen und darzustellen.

4.6 Funktionsbewertung von Gewässerflächen und verbauten oder gewidmeten Siedlungsgebieten

Auch alle Gewässerflächen und verbaute oder gewidmete Siedlungsgebiete sind zu bewerten.

Die **farbliche Darstellung** der Leitfunktionen erfolgt jedoch **nur am Waldflächenanteil** der jeweiligen Funktionsfläche, der mit dem Waldlayer (siehe Kapitel 7.8.2) festgelegt ist.

Anmerkung zur Grenzziehung der Funktionsfläche

- Bei der Grenzziehung **auf Gewässerflächen** ist die **Funktionsflächengrenze** entlang von politischen Grenzen wie Staatsgrenze, Landesgrenze, Bezirksgrenze und Gemeindegrenze sowie Katastralgemeindegrenze festzulegen.

4.7 Flächen ohne Funktionsbewertung

- Alpine Gipfelregionen oberhalb der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses größer 10 ha werden nicht als Funktionsfläche ausgewiesen und nicht attribuiert (bisherige "0"-Flächen).

Diese **Flächen** erhalten **kein** Kampfzonensymbol und **keine** Datenbankeinträge.

4.8 Beeinträchtigung der Leitfunktion, Ursachen, vorgeschlagene Maßnahmen und Dringlichkeiten

Ist der Waldbestand der Funktionsfläche durch eine oder mehrere Ursachen in einen Zustand gebracht worden, welcher nicht geeignet ist, die gewünschte(n) Waldwirkung(en) in zufriedenstellendem Ausmaß auf einer Teilfläche oder auf der gesamten Funktionsfläche nachhaltig zu erfüllen, liegt eine **Beeinträchtigung der Leitfunktion** vor.

Die beeinträchtigte Waldfläche ist anteilmäßig in 10% Stufen abzuschätzen.
Das Flächenmaß wird aus der Waldfunktionsfläche berechnet.

4.8.1 Beeinträchtigungen der Leitfunktion

Folgende Beeinträchtigungsmerkmale sind hierbei von Relevanz:

- **Boden** (Bodenbewegung, Erosion, Verdichtung)
- **Nadeln/Blätter** (Nadel- Blattverfärbung, Nekrosen, Nadel- Blattverlust)
- **Nährstoffhaushalt** (Degradation, Kontamination, Eutrophierung)
- **Raum-/ Infrastrukturell** (Aufschließungsmangel, Rodungsdruck, Zergliederung)
- **Flächenhafte Schadereignisse** (Holzschäden, Schältschäden, sonstige Rindenschäden und Kambiumschäden, Verbisschäden, Fegeschäden, Windwurf/Winddruck/Windbruch, Schneebruchschäden, Schäden durch Forstschädlinge)
- **Struktur** (Baumartenmischung, Einschichtigkeit, hohes H/D-Verhältnis, Stammzahlüberschuss oder Stammzahlfizit, Überalterung, Verjüngungsmangel)
- **Textur** (Texturverlust, Schichtigkeit)
- **Wasserhaushalt** (Austrocknung, Vernässung)
- **Wurzeln** (Wurzelschäden)

Im Zuge der Bewertung sind die Ursachen für die Beeinträchtigung der Leitfunktion festzustellen, zu beschreiben und entsprechende Gegenmaßnahmen samt Dringlichkeit zu planen.

4.8.2 Ursachen für die Beeinträchtigung der Leitfunktion

Folgende Bereiche sind hierbei von Relevanz:

- **Abiotische Faktoren** (Massenbewegung, Masseneintrag, mangelnder Niederschlag (Trockenheit durch Klimaänderung), Wind, Schnee)
- **biotische Faktoren** (Insekten, Mistel, Pilze)
- **Forstwirtschaft** (Mängel bei Erschließung, Pflegebetrieb, Verjüngungsbetrieb)
- **Gesellschaft** (Fern- oder Nahimmissionen, Flächenwidmung, Grundwasser, Waldbrand)
- **Landwirtschaft** (Waldweide Alm, Waldweide §7 lit. c Z 2, Streunutzung)

- **Rohstoffbewirtschaftung** (Rohstoffgewinnung)
- **Tourismus** (lokale touristische Übernutzung)
- **Wildbewirtschaftung** (Jäger, Waldeigentümer)

Die eigentliche Planung beginnt bei der Festlegung von Gegenmaßnahmen und deren **Dringlichkeiten**. Nach der „IST“-Zustandserhebung sind die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um die gewünschten Waldwirkungen im öffentlichen Interesse zu erreichen beziehungsweise zu erhalten. Diese Expertentätigkeit stellt den Planungsteil der forstlichen Beurteilung dar.

4.8.3 Vorgeschlagene Gegenmaßnahmen

Für die unter 4.8.2 ausgewählten Ursachen sind folgende Gegenmaßnahmen von Relevanz:

- waldbauliche Maßnahmen
- Regulierung
- jagdwirtschaftliche Maßnahmen
- Waldhygiene
- Bekämpfung
- phytosanitäre Maßnahmen
- Schutzmaßnahmen
- Meliorationsmaßnahmen
- technische Maßnahmen
- Nutzungs- und Rekultivierungslenkung
- Nutzungstrennung
- Nutzungsextensivierung
- flächenwirtschaftliche Maßnahmen
- Basiserschließung
- Feinerschließung
- Sanierung
- infrastrukturelle Maßnahmen
- rechtliche Maßnahmen
- Information und Lenkung
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit

4.8.4 Dringlichkeit der Gegenmaßnahmen

Die Dringlichkeit der Gegenmaßnahme wird mit **gering**, **mittel** oder **hoch** klassifiziert. Über die Dringlichkeitsreihung werden die erforderlichen Gegenmaßnahmen gewichtet. Die Dringlichkeitsreihung ist wie folgt definiert:

Tabelle 7 Dringlichkeitsreihung der geplanten Maßnahmen

Dringlichkeitsreihung		
sehr dringend hoch	Stufe 3	innerhalb des aktuellen Planungszeitraumes
dringend mittel	Stufe 2	innerhalb des nächsten Planungszeitraumes
Nicht dringend gering	Stufe 1	zeitlich nicht fixierte Gegenmaßnahme, die sich zum Beispiel auf die Umtriebszeit bezieht

5 Textteil

5.1 Allgemeines

Der **textliche Teil** hat folgende im § 4 Abs. 7 WEP-V genannte Inhalte zu enthalten:

- die Beschreibung der Planungsgrundlagen
- die Beschreibung und Begründung der Leitfunktion der einzelnen Funktionsflächen sowie erforderlichenfalls Hinweise auf andere Funktionen
- Hinweise auf Funktionsbeeinträchtigungen
- Hinweise für forstliche Einzelplanungen und forstpolitische Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. a ForstG (Nachhaltige Waldbewirtschaftung)
- Erforderlichenfalls Planungen gemäß den § 7 lit. c und § 24 ForstG (Neuaufforstung, Wald-Weidetrennung)

Der inhaltliche Aufbau des Teilplanes hat dem Inhaltsverzeichnis (siehe Kapitel 5.2) verbindlich zu folgen.

Es ist hierbei zwischen bundesweit **verpflichtenden Inhalten** und **optional möglichen Inhalten** (diese sind im Inhaltsverzeichnis farblich blau markiert) zu unterscheiden.

Auch für die im Textteil des Teilplanes darzustellenden Karten und Tabellen ist zwischen verpflichtend (siehe Kapitel 5.3) darzustellenden und optional darzustellenden Karten (siehe Kapitel 5.4) und Tabellen (siehe Kapitel 5.8) zu unterscheiden.

Der **Textumfang** und die **Genauigkeit** mit dem der jeweilige Kapitelinhalt im Teilplan beschrieben wird, kann **flexibel** gehandhabt werden.

Aus forstrechtlicher Sicht ist jeder Revision einleitend die folgende Formulierung voranzustellen:

„Der Teilplan des Waldentwicklungsplanes (im Folgenden: WEP) für den politischen Bezirk ... wurde gem. dem II. Abschnitt des Forstgesetzes 1975 (im Folgenden ForstG), BGBl. Nr. 440, in der derzeit geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 56/2016, und der Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/1977, sowie dem mit dem Erlass des BMLRT vom _____, Zl. _____ erlassenen Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung des Waldentwicklungsplanes erstellt. Der vorliegende WEP stellt die 2. Revision des am _____ durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus genehmigten Waldentwicklungsplanes für den Bezirk _____ dar.“

Die im WEP verwendeten **Statistiken** und Datenangaben sollen möglichst aktuell sein und müssen eine **Quellenangabe** aufweisen. Zahlenangaben sollen auf maximal 2 Kommastellen gerundet werden.

Die mit der gegenständlichen Richtlinie angestrebte **Aktualität** von Daten kann auch mit **Verweisen auf Datenbestände zuständiger Institutionen im Internet** (Angabe der Internet Adressen (URL, Abrufdatum) für aktuelle Klima-, Tourismus- oder Wirtschaftsdaten, etc.) erreicht beziehungsweise verbessert werden.

Eine **Stellungnahme** der **Landesraumplanung (gemäß § 9 Abs. 6 ForstG)** ist einzuholen ebenso ist eine Absprache der WEP-Bewertung entlang der Bezirks- oder Landesgrenze mit den jeweiligen **Nachbarbezirken** durchzuführen. Beides ist dem Bundesministerium bei der Einreichung zur Vorüberprüfung (zur Zustimmung gemäß §9 Abs. 6 ForstG) anzuzeigen. Die Stellungnahme beziehungsweise das Protokoll sind dem WEP anzufügen.

5.2 Inhalt und Gliederung des Waldentwicklungsplanes

Die nachfolgende **Gliederung, die Bezeichnung und Nummerierung der Kapitel und Unterkapitel ist verbindlich und bundeseinheitlich festgelegt** und **muss** beim Verfassen des Waldentwicklungsplan Teilplanes eingehalten werden.

- Verbindliche Planthemen, die für das Planungsgebiet nicht relevant oder nicht dokumentiert sind, sind mit einer **Leermeldung** zu beschreiben.
- Beispiel: Im Planungsgebiet liegen keine Windschutzanlagen vor: Das heißt, bei Kapitel 3.7.3 Windschutzanlagen erfolgt nach der Kapitelüberschrift der Satz: „Im Planungsgebiet liegen keine Windschutzanlagen vor“.
- Zusatzthemen, die optional abgearbeitet werden und den Unterkapiteln der Gliederungsebene 3 oder 4 zugeordnet sein können, sind in dieser Richtlinie (Kapitel Textteil - Inhaltsverzeichnis) kursiv dargestellt.
- Eine neue Kapitelbezeichnung und Nummerierung ist nur bei derartigen Zusatzthemen möglich.

Tabelle 8 Gliederungsbeispiel

Gliederungsebene 2	3.4	Wuchsgebiete und Waldgesellschaften
Gliederungsebene 3	3.4.1	Wuchsgebiete
	3.4.2	Natürliche Waldgesellschaften
	3.4.3	Aktuelle Waldgesellschaften
	3.4.4	<i>Weitere Zusatzthemen (optional)</i>
Gliederungsebene 4	3.4.4.1	<i>Weitere Zusatzthemen (optional)</i>

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung

2 Allgemeine Grundlagen der Planungseinheit

2.1 Allgemeine und forstliche Verwaltungsgliederung

2.2 Sozial- und Wirtschaftsstruktur

2.2.1 Landschaftsgeographische Gliederung und Landnutzung

2.2.2 Siedlungswesen und Bevölkerungsentwicklung

2.2.3 Überörtliche Raumordnungsprogramme und Konzepte

2.2.4 Wirtschaftliche Gesamtentwicklung (Industrie, Gewerbe, Tourismus)

2.2.5 *Verkehr und Mobilität (optional)*

3 Der Wald in der Planungseinheit

3.1 Klima

3.2 Geologie und Böden

3.3 Wuchsgebiete und Waldgesellschaften

3.3.1 Wuchsgebiete

3.3.2 Potenzielle natürliche Waldgesellschaften

3.3.3 Aktuelle Waldgesellschaften

3.3.4 Forstliche Sonderstandorte

3.4 Waldausstattung und Waldeigentumsverhältnisse

3.4.1 Waldausstattung und Waldflächendynamik der Gemeinden
und Katastralgemeinden

3.4.2 Waldausstattung nach der Österreichischen Waldinventur (ÖWI)

3.4.3 Rodungen

3.4.4 Waldeigentumsverhältnisse

3.4.5 Pflichtbetriebe gemäß § 113 ForstG

3.5 Forst- und holzwirtschaftliche Daten

3.5.1 Holzeinschlag gemäß Holzeinschlagsmeldung (HEM)

3.5.2 Vorrat, Nutzungen und Zuwachs

3.5.3 Baumartenverteilung

3.5.4 Walderschließung

3.5.5 *Forstgeschichtlicher Überblick (optional)*

3.5.6 *Forstpersonal (optional)*

3.5.7 *Forstliche Förderung (optional)*

3.6 Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Waldes - periodische Erhebungen

3.6.1 Belastungen durch Immissionen

3.6.1.1 Verfahren gemäß §§ 47 ff ForstG Unterabschnitt IV. C.

Forstschädliche Luftverunreinigungen

3.6.1.2 *Bioindikatornetz (optional)*

3.6.2 Abiotische Gefährdungen

3.6.2.1 Sturm, Wind, Schneebruch

3.6.2.2 Hochwasser, Trockenheit

3.6.2.3 Lawinen

3.6.3 Biotische Gefährdungen

3.6.3.1 Schäden durch Insekten

3.6.3.2 Wildsituation

3.6.3.2.1 Erhebungsergebnisse, Wildeinflussmonitoring

3.6.3.2.2 Verbisschäden durch Schalenwild

3.6.3.2.3 Schältschäden durch Rotwild

3.6.3.2.4 *Lebensraumkorridore, Wildtierkorridore (optional)*

3.6.3.2.5 *Jagdgebiete (optional)*

3.6.3.3 Waldweide

3.6.4 Freizeitnutzung und Tourismus

3.7 Schutzwald (Bannwald, Standort- und Objektschutzwald, Windschutzanlagen, Bewuchs der Kampfzone)

3.7.1 Bannwälder

3.7.2 Wälder mit Standortfunktion und Objektschutzfunktion

3.7.3 Windschutzanlagen

3.7.4 Bewuchs der Kampfzone

3.7.5 Landesschutzwaldkonzept und Schutzwaldsanierungsmaßnahmen

3.7.6 Wildbach- und Lawinenverbauung

3.7.6.1 *Gefahrenzonenpläne (optional)*

3.7.6.2 *Wildbach- und Lawineneinzugsgebiete (optional)*

3.7.6.3 *Flächenwirtschaftliche Projekte (optional)*

3.7.6.4 *Gefahrenpotentialflächen (optional)*

3.8 Sperrgebiete

3.8.1 Unbefristete forstliche Sperrgebiete

3.8.2 Militärische Sperrgebiete, Truppenübungsplätze

3.8.3 *Jagdliche Sperrgebiete (optional)*

3.8.4. *Wasserrechtliche Betretungsverbote (optional)*

3.8.5. *Naturschutzrechtliche Betretungsverbote (optional)*

3.9 Wälder mit besonderem Lebensraum gemäß § 32 a ForstG

3.9.1 Naturwaldreservate Bund

3.9.2 Natura 2000 Flächen

3.9.3 Naturschutzgebiete

3.9.4 Nationalparke

3.10 Erklärte Erholungswälder

3.11 Schutzgebiete, Schongebiete und weitere Objektkategorien

3.11.1 Wasser: Quellen

3.11.2 Wasser: Wasserschongebiete

3.11.3 Wasser: Wasserschutzgebiete

3.11.4 Naturschutz: Naturparke

3.11.5 Forst: Forstlicher Generhaltungsbestand (optional)

3.11.6 Forst: Waldfachpläne gemäß §§ 9 und 10 ForstG (optional)

3.11.7 Landschaft: Landschaftsschutzgebiete (optional)

3.11.8 Naturschutz: Naturdenkmäler (optional)

3.11.9 Jagd: Wildschutzgebiete (optional)

3.11.10 Weitere Themen (Tourismus, Waldpädagogik) (optional)

4 Wald und Funktionsflächen

4.1 Nutzfunktion

4.2 Schutzfunktion

4.3 Wohlfahrtsfunktion

4.4 Erholungsfunktion

4.5. Zusammenfassung der Erhebungsergebnisse

4.6 Gemeinde WEP

4.6.1 Gemeindedatenblätter (optional)

5 Schlussfolgerungen und Ausblick

6 Datenblätter

7 Verzeichnisse

7.1 Kartenverzeichnis

7.2 Abbildungsverzeichnis

7.3 Tabellenverzeichnis

7.4 Quellenverzeichnis

5.3 Verpflichtende Kartendarstellungen im Textteil

- **Erstellung: Landesdienststelle**
 - K-1 Übersichtskarte Bezirk inkl. ÖK-Schnittlinien und Försterdienstbezirke
 - K-2 Übersichtskarte Bezirk Ausschnitt der geologischen Karte
 - K-3 Übersichtskarte Bezirk Wuchsgebiete
- **Erstellung: WEP-AUSTRIA-DIGITAL**
 - K-4 Übersichtskarte Bezirk mit **Leitfunktionen**
 - K-5 Übersichtskarte Bezirk **Nutzfunktion**
 - K-6 Übersichtskarte Bezirk **Schutzfunktion** mit **drei** Farbstufen für die Wertigkeiten
 - K-7 Übersichtskarte Bezirk **Wohlfahrtsfunktion** mit **drei** Farbstufen für die Wertigkeiten
 - K-8 Übersichtskarte Bezirk **Erholungsfunktion** mit **vier** Farbstufen für die Wertigkeiten (inkl. Erholungsfunktion mit Wertigkeit 0)
 - K-9 **Waldflächenausstattung** und **Waldflächendynamik**

Alle Kartendarstellungen sind einheitlich zu beschriften (Tabelle K-x und *Kartenbezeichnung*) und mit einer Quellenangabe zu versehen.

5.4 Optionale Kartendarstellungen im Textteil oder Kartenteil (Sonderkarten Säule C 2)

Weitere optionale Kartendarstellungen betreffen thematisch die Objektkategorien der Sonderkarten Säule C 2 der Planthemen (siehe Kapitel 7.7) und sind im Textteil oder Kartenteil des WEP anzulegen. Die Nummerierung erfolgt ab K-11 fortlaufend.

K-10 **Gemeinde-WEP**

K-11 ...

Alle Kartendarstellungen sind einheitlich zu beschriften (Tabelle K-x und *Kartenbezeichnung*) und mit einer Quellenangabe zu versehen.

5.5 Waldflächenausstattung, Waldflächendynamik und Neuaufforstungen

5.5.1 Waldflächenausstattung und Waldflächendynamik

Die tabellarische und kartografische Darstellung der Waldflächenausstattung und Waldflächendynamik erfolgt aus den Daten der Regionalinformation des BEV auf Gemeindeebene und **Katastralgemeindeebene** zum Zeitpunkt der Revision unter **besonderer Betonung** der Gebiete mit sehr geringer Waldausstattung.

Darzustellen ist:

- eine Tabelle mit Angabe der aktuellen **Waldflächenausstattung** (in ha und %) **und** der Waldflächendynamik (Zunahme oder Abnahme in ha und %) mit farblicher Kennzeichnung der Katastralgemeinden mit sehr geringer Waldausstattung (0-20%) in hellroter Farbe und bei den Katastralgemeinden mit sehr geringer Waldausstattung (0-20%) und negativer Waldflächendynamik in dunkelroter Farbe.
- eine Karte **K-9** mit der aktuellen Waldflächenausstattung der Katastralgemeinden. Die Waldausstattung der Katastralgemeinden wird in 10%-Stufen hellgrün bis dunkelgrün dargestellt.

Zusätzliche Kennzeichnung der Waldflächendynamik ↑ (zunehmend) oder ↓ (abnehmend)

Tabelle und Karte bieten wichtige Informationen für die forstliche Amtssachverständigentätigkeit zum Beispiel in Rodungsverfahren.

Die Tabelle Waldflächenausstattung und die Themenkarte **K-9** Waldflächenausstattung und Waldflächendynamik werden mit der Internetanwendung WEP-AUSTRIA-DIGITAL erstellt und zur Verfügung gestellt.

Anmerkung: Änderungen der politischen Gliederung auf Gemeindeebene oder Katastralgemeindeebene im Planungsgebiet (politischer Bezirk oder Forstbezirk) sind von der Landesforstdirektion/Landesdienststelle unter Angabe der **Ordnungsnummern** (zum Beispiel Katastralgemeindenummer **KGNR** oder Gemeindekennzahl **GMKZ**) **Alt und Neu** an den Betreiber der Internetanwendung WEP-AUSTRIA-DIGITAL zu übermitteln.

5.5.2 Maßnahmen zur Neuaufforstung

Die **verpflichtende** Festlegung und Beschreibung der Maßnahmen zur Neuaufforstung gemäß § 7 lit. c Z 1 ForstG erfolgt **in unterbewaldeten Planungsgebieten (politischer Bezirk oder Forstbezirk mit einer Waldausstattung kleiner 20%)** und hier **nur auf den Funktionsflächen deren Bewaldungsprozent weniger als 20 beträgt.**

Die Festlegung und Beschreibung von Maßnahmen zur Neuaufforstung gemäß § 7 lit. c Z 1 ForstG in Teilen des Planungsgebietes mit einem Bewaldungsprozent **größer 20** ist dagegen **optional.**

Die Festlegung und Beschreibung erfolgt mit der **Erweiterung des Eingabeformulares Funktionsfläche (siehe Kapitel 6.2) des WEP-AUSTRIA-DIGITAL wie folgt:**

- Planung auf der gesamten Funktionsfläche oder
- Planung auf vordringlichen Teilflächen oder
- Sonstige Maßnahmen

5.6 Wald-Weide-Trennung

Die **Planung und Dokumentation** betreffend die Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, wo dies, wie in der Kampfzone des Waldes, für eine bessere Entfaltung der Wirkungen des Waldes vorteilhaft ist, erfolgen gemäß **§ 7 lit. c Z 2 ForstG** in allen Planungsgebieten. Die Festlegung und Beschreibung der allenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Wald-Weide-Trennung erfolgen aber nur in jenen Funktionsflächen, bei denen folgendes gilt.

Die Festlegung und Beschreibung erfolgt mit der **Erweiterung des Eingabeformulares Funktionsfläche (siehe Kapitel 6.2) des WEP-AUSTRIA-DIGITAL wie folgt:**

- die Ursache für die Beeinträchtigung der Leitfunktion ist Landwirtschaft
und
- die Unterkategorie der Ursache für die Beeinträchtigung der Leitfunktion ist Waldweide
und
- die Maßnahme ist geplant.
dann
- muss diese Maßnahme dokumentiert werden:

Falls Maßnahmen erforderlich sind, dann erfolgt die Auswahl

- Weidefreistellung
oder
- Schaffung von Reinweide-Flächen
oder
- Zäunung
oder
- Begleitende Maßnahmen
oder
- Sonstige Maßnahmen.

5.7 Abbildungsverzeichnis

Das Abbildungsverzeichnis ist in einem Anhang des WEP anzulegen. Es umfasst Diagramme und Abbildungen die einerseits vom **WEP-AUSTRIA-DIGITAL** zur Verfügung gestellt werden und solche Inhalte, die der Planverfasser selbst dem WEP-Textteil hinzufügt.

Alle Abbildungen und Diagramme sind einheitlich zu beschriften (*Abb. Abbildungsnummer* und *Abbildungsname*) und mit einer Quellenangabe zu versehen.

5.8 Tabellenverzeichnis

Das Tabellenverzeichnis ist in einem Anhang des WEP anzulegen. Es umfasst Tabellen die einerseits vom **WEP-AUSTRIA-DIGITAL** zur Verfügung gestellt werden und solche Inhalte, die der Planverfasser selbst dem WEP-Textteil hinzufügt. Alle Tabellen sind einheitlich zu beschriften (*Tabelle Tabellennummer* und *Tabellenname*) und mit einer Quellenangabe zu versehen.

Vorlagen für diese Tabellen können über die Internetapplikation WEP-AUSTRIA-DIGITAL heruntergeladen werden.

Tabelle 9 Liste der Tabellen im Textteil

Verpflichtende Tabellen:
1. Waldflächenausstattung und Waldflächendynamik (bereitgestellt vom WEP-AUSTRIA-DIGITAL)
2. Waldfläche nach Betriebsarten (ÖWI-Daten)
3 Rodungen nach Rodungszweck
4. Schutzgebiete nach §32a ForstG (Inhalte der Säule C 1)
5. Inhalte der Säule A (Erhebungsergebnisse bereitgestellt vom WEP-AUSTRIA-DIGITAL)
Funktionsflächen Nutzfunktion Schutzfunktion Wohlfahrtsfunktion Erholungsfunktion Kreisfunktionsflächen Nutzfunktion Schutzfunktion Wohlfahrtsfunktion Erholungsfunktion Windschutzanlagen Kampfzone Verpflichtende Zeiger Bannwald(S) Bannwald(W) Erklärter Erholungswald(E) Unbefristetes forstliches Sperrgebiet Militärisches Sperrgebiet Festgestellter Standortschutzwald Festgestellter Objektschutzwald Quellen Wasserschongebiete Wasserschutzgebiete Naturparke
6. Aufstellung der Pflichtbetriebe im Forstbezirk
Optionale Tabellen:
7. Verwaltungsübersicht im Forstbezirk
8. Gemeinden nach Forstaufsichtsstationen
9. Niederschlag und Temperatur
10. Stand des Forstpersonals im Forstbezirk
11. Holzeinschlag nach der Holzeinschlagsmeldung (HEM)

Optionale Tabellen:

-
12. Baumartenverteilung nach Waldflächen und Vorrat im Ertragswald (nach ÖWI)
-
13. Waldfläche, Vorrat und Zuwachs nach Betriebs- und Eigentumsarten (nach ÖWI)
-
14. Durchschnittliche jährliche Nutzung im Ertragswald nach Betriebs- und Eigentumsarten (nach ÖWI)
-
15. Aufschließung nach Betriebs- und Eigentumsarten (nach ÖWI)
-
16. Gliederung der LKW befahrbaren Straßen nach Nutzungsarten (nach ÖWI)
-
17. Forststraßenbau / Baukosten / Förderungen
-
18. Abschussstatistik im Forstbezirk
-
19. Wasserschongebiete im Forstbezirk
-
20. Gefahrenzonenpläne im Forstbezirk
-
21. Forstliche Sonderstandorte im Forstbezirk
-
22. In den WEP aufgenommene Waldfachpläne gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ForstG
-
23. Verwendete Zusatzkarten zu den Themen Neubewaldung oder Ordnung von Wald und Weide
-
24. Inhalte der Säule B
- Forstrelevante Objektkategorien**
 - Forstlicher Sonderstandort
 - Forstlicher Generhaltungsbestand
 - Außerforstliches Sperrgebiet**
 - Jagdliches Sperrgebiet
 - Sonstiges Sperrgebiet
-

5.9 Leitfunktionsflächen und Wertigkeit der Waldfunktionen

Dieses Kapitel des Textteiles soll dazu genutzt werden, textlich und graphisch einen **ausagekräftigen Überblick zur forstlich relevanten Gesamtentwicklung im Planungsbezirk** zu formulieren. Dies auch unter allfälliger Bezugnahme und Untermauerung durch im WEP erarbeitete markante Daten. In einer zusammenfassenden Beurteilung durch den Planersteller sollen die Waldverhältnisse des Bezirkes insbesondere hinsichtlich der Gliederung und Entwicklung der Leitfunktionen beschrieben werden.

Bei der Leitfunktion **Nutzfunktion** ist im Anschluss an die Beschreibung der Flächenanteil und Prozentanteil an der Gesamtwaldfläche tabellarisch und als Diagramm anzugeben.

Eine Karte mit der Leitfunktion Nutzfunktion wird bereitgestellt **K-5** (siehe Kapitel 5.3).

Bei den drei Leitfunktionen **Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion, Erholungsfunktion** ist im Anschluss an die Beschreibung das Verhältnis der Funktionsflächen tabellarisch und als Diagramm **gereiht nach den Wertziffern (0), 1, 2 und 3** in Prozent (gerechnet auf die Waldfläche) sowie in ha anzugeben.

Nach Funktionen getrennt werden Karten für die Schutzfunktion **K-6 und die** Wohlfahrtsfunktion **K-7** mit den Wertziffern 1 bis 3 in drei Farbstufen und die Erholungsfunktion **K-8** mit den Wertziffern 0 bis 3 in vier Farbstufen bereitgestellt (siehe Kapitel 5.3).

Diagramme, Tabellen und Karten werden mit der Internetanwendung **WEP-AUSTRIA-DIGITAL** erstellt und dort heruntergeladen.

Zu den einzelnen Waldfunktionen sind folgende Aspekte besonders zu beachten:

Nutzfunktion

- Bei der Nutzfunktion ist besonders auf eine nachvollziehbare Beschreibung der Bedeutung der Nutzfunktion zu achten und auf die forst- und holzwirtschaftlichen Daten im **Kapitel 3.5.2 des Teilplanes** (hinsichtlich Vorrat, Nutzungen und Zuwachs) zu verweisen.

Schutzfunktion

- Neben der Herausarbeitung von Standort- und Objektschutzfunktion, der Angabe von Definitionen und der Bewertungsmethodik soll auf die hauptsächlich vorkommenden Gefahrenarten, lokale Schwerpunkte der erforderlichen Schutzwirkung und die OSWi Bezirksrahmenplanung, flächenwirtschaftliche Projekte FWP hingewiesen werden. Auf **Kapitel 3.7 des Teilplanes** ist zu verweisen.
- Die fachliche Auseinandersetzung mit den Themen Lärmschutz und Lichtschutz (gemäß § 7 lit. a 2 ForstG) hat erforderlichenfalls hier zur erfolgen.

Wohlfahrtsfunktion

- Diese ist im Hinblick auf ihre Gesamtbedeutung für den Planungsbezirk nachvollziehbar darzustellen und hierbei auf die beiden Aspekte **Ausgleich des Klimas** und **Wasserhaushalt** sowie auf die **Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser** zu achten. Auf die für die Wohlfahrtsfunktion relevanten Kapitel des Teilplanes ist zu verweisen.

Erholungsfunktion

- In Planungsgebieten beziehungsweise Teilflächen davon, in denen die Freizeitnutzung und der Tourismus eine besondere oder zunehmende Rolle spielen, ist die hohe Bedeutung der Erholungsfunktion nachvollziehbar zu beschreiben. Konfliktfelder, Lösungsvorschläge und Trends können festgehalten werden (siehe **Kapitel 2.2 des Teilplanes**).

5.10 Maßnahmen und Ausblick

Dieses Kapitel soll vor allem auch dazu benutzt werden, um die bisherige Entwicklung im Planungsgebiet, insbesondere in Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben betreffend die bestmögliche Erfüllung und Sicherstellung der Waldwirkungen (§ 6 Abs. 2 ForstG) kritisch zu analysieren, die notwendigen Maßnahmen zu beschreiben und hierbei auf Hemmnisse, die der Zielerreichung entgegenstanden, einzugehen.

Die Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 4 ForstG in denen die Koordinierung aller in Betracht kommenden und dafür bedeutsamen öffentlichen Interessen anzustreben ist, sind hierbei zu berücksichtigen (Allgemeine Raumplanung, Verkehrsplanung, Naturschutz, Jagd, Tourismus und andere).

Eine Zusammenfassung der Planungsergebnisse sowie ein Ausblick schließen den Textteil ab (siehe **Kapitel 4.5 des Teilplanes**).

5.11 Gemeinde-WEP

Der Gemeinde-WEP **K-10** ist als wertvolles Serviceangebot mit den wichtigsten Eckdaten der Waldentwicklungsplanung für die einzelne Gemeinde verfügbar und optional durch die Landes- oder Bezirksdienststellen in den Teilplan zu integrieren.

Die Gemeinde-Karte wird mit der Internetanwendung WEP-AUSTRIA-DIGITAL erstellt und dort heruntergeladen.

Eine textliche oder tabellarische Beschreibung des Gemeinde-WEP im Teilplan kann unter **Kapitel 4.6 des Teilplans** erfolgen.

6 Datenteil

6.1 Datenerfassung

Alle Eigenschaften der Funktionsflächen, Kreisfunktionsflächen, der Windschutzanlagen und der WEP-Zeiger werden über die Internetanwendung **WEP-AUSTRIA-DIGITAL** erfasst. Die Internetanwendung ist im Web-Browser unter www.waldentwicklungsplan.at aufrufbar.

6.2 Funktionsflächen (Attribute)

Bundesland (Name des Bundeslandes)

Bezirk (Name des politischen Bezirkes)

BFI (Name der Bezirksforstinspektion/Forstbezirk)

INDEX FUFLNR (achtstellige Zahl aus WEP-Datenbank)

ÖK50-UTM (Blattstellung und Bezeichnung der ÖK50-UTM)

Wert_Kz (dreistellige Zahl aus WEP-Datenbank)

Leitfunktion (Nutzfunktion, Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion, Erholungsfunktion)

Bewuchs der Kampfzone (Kampfzone/Keine Kampfzone, Wenn Kampfzone, dann Auswahl der Fläche der Kampfzone in der Funktionsfläche größer oder kleiner als 80%) siehe Kapitel 4.3.9

GIS-Fläche (GIS-Berechnung)

Waldfläche (Waldfläche der Funktionsfläche in m²) (GIS-Berechnung)

Bewaldungsprozent (Waldflächenanteil der Funktionsfläche in %) (GIS-Berechnung)

X-KOORD (X-Koordinate des Polygonankerpunktes) (GIS-Berechnung)

Y-KOORD (Y-Koordinate des Polygonankerpunktes) (GIS-Berechnung)

Gen_Jahr (Genehmigungsjahr vierstellig-JJJJ, wird vom Bundesministerium nötigenfalls korrigiert)

Revision (zum Beispiel 2. Revision)

Begründung der Funktionsbewertungen Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion, Erholungsfunktion siehe Kapitel 4.2.1

Objektschutzfunktion siehe Kapitel 4.3.2

Beeinträchtigung der Leitfunktion siehe Kapitel 4.8.1

Ursachen der Beeinträchtigung siehe Kapitel 4.8.2

Gegenmaßnahmen zur Beeinträchtigung siehe Kapitel 4.8.3

Dringlichkeit der Gegenmaßnahme siehe Kapitel 4.8.4

Waldflächenausstattung und **Waldflächendynamik** siehe Kapitel 5.5.1

Maßnahmen zur Neuaufforstung siehe Kapitel 5.5.2

Wald-Weide-Trennung siehe Kapitel 5.6

6.3 Kreisfunktionsflächen (Attribute)

Bundesland (Name des Bundeslandes)

Bezirk (Name des politischen Bezirkes)

BFI (Name der Bezirksforstinspektion/Forstbezirk)

INDEX KFLNR (achtstellige Zahl aus WEP-Datenbank)

Leitfunktion (ausgeschrieben: Nutzfunktion, Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion, Erholungsfunktion)

ÖK50-UTM (Blattstellung und Bezeichnung der ÖK50-UTM)

X-KOORD (X-Koordinate des Punktes) (GIS-Berechnung)

Y-KOORD (Y-Koordinate des Punktes) (GIS-Berechnung)

Gen_Jahr (Genehmigungsjahr vierstellig-JJJJ, wird vom Bundesministerium nötigenfalls korrigiert)

Revision (zum Beispiel 2. Revision)

6.4 Windschutzanlagen (Attribute)

Bundesland (Name des Bundeslandes)

Bezirk (Name des politischen Bezirkes)

BFI (Name der Bezirksforstinspektion/Forstbezirk)

Revision (zum Beispiel 2. Revision)

Katastralgemeinde (Nummer der Katastralgemeinde)

ÖK50-UTM (Blattstellung und Bezeichnung der ÖK50-UTM)

X-KOORD (X-Koordinate des umhüllenden Polygonankerpunktes) (GIS-Berechnung)

Y-KOORD (Y-Koordinate des umhüllenden Polygonankerpunktes) (GIS-Berechnung)

INDEX WSANR (achtstellige Zahl aus WEP-Datenbank)

Länge der WSA (in m)

Fläche der WSA (in ha)

Schutzobjektklasse (landwirtschaftliche Nutzflächen OSKL III 50000-37, Straßen und Wege OSKL I, II oder III, Wohngebäude OSKL III 11100-01. Andere Objekte)

Funktionserfüllung gegeben oder unzureichend
Beschreibung (Sanierungsbedarf, Maßnahmen)

6.5 Zeigerflächen (Attribute)

WEP-Zeiger werden mit dem entsprechenden Formular **Zeiger** des Internetangebotes WEP-AUSTRIA-DIGITAL dokumentiert.

Verpflichtende und optionale Zeigerflächen mit einem Flächenausmaß größer als 10 ha werden als Polygon, **kleiner und gleich 10 ha** als **Punkt** dargestellt.

Bundesland (Name des Bundeslandes)

Bezirk (Name des politischen Bezirkes)

BFI (Name der Bezirksforstinspektion/Forstbezirk)

INDEX ZGNR (neunstellige Zahl aus WEP-Datenbank)

ÖK50-UTM (Blattstellung und Bezeichnung der ÖK50-UTM)

Fläche (Gesamtfläche der Zeigerfläche in ha)

X-KOORD (X-Koordinate des Punktes beziehungsweise Polygonankerpunktes) (GIS-Berechnung)

Y-KOORD (Y-Koordinate des Punktes beziehungsweise Polygonankerpunktes) (GIS-Berechnung)

Auswahl (verpflichtende Zeiger) der Säule A: Bannwald (W), Bannwald (S), Erklärter Erholungswald (E), Unbefristetes forstliches Sperrgebiet, Militärisches Sperrgebiet, Festgestellter Standortschutzwald, Festgestellter Objektschutzwald, Quellen, Wasserschongebiet, Wasserschutzgebiet, Naturpark

Auswahl (optionale Zeiger) der Säule B: Forstlicher Sonderstandort, Forstlicher Generhaltungsbestand, Jagdliches Sperrgebiet, Sonstiges Sperrgebiet

Bezeichnung

Beschreibung

Geometrische Darstellung

Maßstab der Erfassung

Aktualität

Name der Behörde

Bescheidzahl, Bescheiddatum

6.6 Datenausgabe

Das Internetangebot WEP AUSTRIA DIGITAL stellt Berichte, Tabellen, Diagramme und Karten (Säule A, B, C 1) der Planungsgebiete automatisiert zur Verfügung. Umfasst sind standardisierte Auswertungen, Ergebnisse, Übersichten und Karten zu den mit der Internetanwendung WEP-AUSTRIA-DIGITAL erfassten WEP-Objekten und Planthemen.

Die Kartendarstellungen **K-1**, **K-2** und **K-3** und die Sonderkarten der Säule C 2 werden vom Internetangebot WEP AUSTRIA DIGITAL **nicht** zur Verfügung gestellt.

Kartenteil des Waldentwicklungsplanes

- **Kartenteil** WEP-Karte des Planungsgebietes der **Leitfunktionen** mit den Inhalten der SÄULEN A und B Maßstab 1:50.000
- **Kartenteil** Sonderkarte des Planungsgebietes mit den Planthemen § 32 a ForstG mit den Inhalten der Säule C 1 Maßstab 1:50.000

Textteil des Waldentwicklungsplanes

- **Waldfunktionskarten** (Leitfunktion **K-4**, Nutzfunktion **K-5**, Schutzfunktion **K-6**, Wohlfahrtsfunktion **K-7**, Erholungsfunktion **K-8**) eingefärbt nach der Wertigkeit
- Übersichtskarte der **Waldausstattung** und **Waldflächendynamik K-9 auf Katastralgemeindeebene**
- Gemeinde-WEP **K-10**
- **Kreisdiagramm** der Flächenanteile der Leitfunktionen
- Tabelle **Waldflächendynamik**
- Tabelle der **WEP-Zeiger**
- Tabelle **Zusammenfassung** der **Erhebungsergebnisse**

Datenteil des Waldentwicklungsplanes

- Bericht der ausgefüllten Datenblätter der **Funktionsflächen**
- Bericht der ausgefüllten Datenblätter der **Kreisfunktionsflächen**
- Bericht der ausgefüllten Datenblätter der **Windschutzanlagen**
- Bericht der ausgefüllten Datenblätter der **WEP-Zeiger**

Anmerkung: Über diesen Standard hinausgehende Tabellen, Auswertungen oder Karten sind von der Dienststelle eigenständig zu erstellen und im Dokument zu beschriften.

6.7 Datenexport

Der Gesamt-Export der Datenbestände aus dem WEP-AUSTRIA-DIGITAL dient der Erstellung von Datenverknüpfungen, die als Ausgangspunkt für weiterführende Auswertung (Tabellen, Berichte, Karten) der WEP-Daten dienen. Die Schlüsselfelder für diese Verknüpfung stellen die entsprechenden Indizes der WEP-Objekte dar.

7 Kartenteil

7.1 Allgemeines

Gemäß § 8 Abs. 1 lit. a ForstG und insbesondere § 4 Abs. 2 bis 6 WEP-V sind die Sachverhalte (Planthemen) kartographisch darzustellen.

Durch die Digitalisierung haben Umfang und Möglichkeiten, Planthemen in und um den Wald darzustellen, beständig zugenommen. Der umfassende Planungsauftrag im ForstG für die forstliche Raumplanung macht es erforderlich, auch aktuelle beziehungsweise künftig relevante Planungsthemen, die für den Wald und seine planungsrelevante Umgebung ergänzende Informationen bieten können, dem jeweiligen WEP in textlicher und auch kartographischer Form beizufügen.

Kernaufgabe ist die Darstellung der Waldverhältnisse **für jeden Teilplan als Waldfunktionskarte unter Hervorhebung der Leitfunktionen** (WEP-Karte). Auf die korrekte Dateneingabe, vor allem im Hinblick auf die notwendige fachlich-inhaltliche **Übereinstimmung** zwischen **Textteil, Datenteil** und **Kartenteil** ist besonders zu achten.

Die Geodaten des WEP-Teilplanes werden im gesicherten Bereich (Zutrittsberechtigung erforderlich) der Internetanwendung **WEP-AUSTRIA-DIGITAL** zum Download zur Verfügung gestellt. Eine **kartografische Bearbeitung** der verpflichtenden Planthemen in den Bezirks- und Landesdienststellen **entfällt**.

Um die erforderliche Lesbarkeit der WEP Karte sicherzustellen und dennoch die für das Planungsgebiet besonderen Planungserfordernisse (Planthemen) zu ermöglichen, wird zwischen verpflichtenden Planthemen und optionalen Planthemen unterschieden (siehe untenstehende Auflistung und graphische Darstellung der Planthemen im **Säulenmodell Kapitel 7.2**)

Optionale Planthemen können in Form von Sonderkarten, bei denen der Maßstab und die Art der Darstellung frei wählbar sind, dargestellt und im Textteil beschrieben werden. Auch hier ist auf Übersichtlichkeit, gute Erkennbarkeit und Lesbarkeit der Beschriftungen der dargestellten Planinhalte sowie der dahinterliegenden Basiskarte zu achten.

Die **Unterteilung in verpflichtende und optionale Planthemen** ist aus Gründen der bundesweiten Einheitlichkeit einzuhalten. Sie trägt zur Erreichung der Ziele der Forstlichen Raumplanung und zum Verständnis ihrer Aufgaben maßgeblich bei.

7.1.1 Erstellung und Übermittlung der geografischen Daten

Die WEP-Karte wird durch die Internetanwendung WEP-AUSTRIA-DIGITAL erstellt.

Die **Erstellung der Geodatensätze** der WEP-Objekte **Waldfunktionsflächen, Kreisfunktionsflächen, Windschutzanlagen, Kampfzone und WEP-Zeiger** erfolgt in den **Landesdienststellen**.

Die Geodatensätze werden über die Internetanwendung WEP-AUSTRIA-DIGITAL hochgeladen. Die Datensätze werden auf Vollständigkeit und geometrische Übereinstimmung mit den Datenbankinhalten überprüft. **Fehlerhafte** oder inkonsistente **Geodatensätze können nicht** im System **hochgeladen werden**.

Datenherkunft der Geodatenbestände

Die Geodatenbestände der Säulen A und B werden von den Landesdienststellen bereitgestellt, die der Säule C 1 vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft BFW und die Geodatenbestände der Säule C 2 können von den Landesdienststellen bereit gestellt und dem Textteil als PDF-Karten beigelegt werden.

Für die Themen der Säulen A und B stehen **Vorlage-Shapes** zur Verfügung. Objekte mit einem Flächenausmaß < 10 ha werden auf der WEP-Karte und der Sonderkarte C 1 mit einem Punktsymbol dargestellt.

7.1.2 Geometrien und Indizes der Geodatensätze

Vorlagen für die Erstellung der Geodatensätze mit Geometrie- und Attributvorgaben sind über die Internetapplikation WEP-AUSTRIA-DIGITAL herunterladbar.

- Polygoneometrie Funktionsflächen Shapefile
- Index FUFLNR siehe Kapitel 6.2 und Kapitel 7.3.1
- Punktgeometrie Kreisfunktionsflächen Shapefile
- Index KFLNR siehe Kapitel 6.3 und Kapitel 7.3.2

- Liniengeometrie Windschutzanlagen Shapefile
- Index WSANR siehe Kapitel 6.4 und Kapitel 0
- Polygoneometrie Zeiger Shapefile
- Index ZGNR (neunstellige Zahl aus WEP-Datenbank) siehe Kapitel 6.5 und Kapitel 0
- Punktgeometrie Kampfzone < 80% der Funktionsfläche Shapefile
- Siehe Kapitel 7.3.4

7.2 Verpflichtende und optionale Planthemen-Säulenmodell und Darstellung

Die unten folgende Gliederung und der Grad der Verpflichtung der Planthemen und Karteninhalte auf der Waldfunktionskarte (WEP Karte) und auf Sonderkarten ergeben sich einerseits aus den forstgesetzlichen Vorgaben beziehungsweise den relevanten Vorgaben der Waldentwicklungsplan Verordnung (WEP-V) und andererseits aus den Definitionen der einzelnen Plankategorien.

Besonders zu beachten ist, dass bei **allen verpflichtend** darzustellenden Planthemen beziehungsweise Objektkategorien der **Säule A** der Waldfunktions- beziehungsweise WEP Karte ein **Zusammenhang mit der Funktionsbewertung** der vier Leitfunktion besteht, während im Gegensatz dazu, die Planthemen beziehungsweise Objektkategorien der **Säulen B, C 1 und C 2** fachliche Zusatzinformationen abbilden und KEINEN direkten oder indirekten Einfluss auf die Funktionsbewertung ausüben.

Die Karteninhalte werden nach vier Säulen A, B, C 1, C 2 unterteilt.

Siehe dazu die folgende Grafik:

Tabelle 10 Übersicht Säulenmodell; Planthemen der WEP-Karte
(Säulen A und B) hervorgehoben

A	B	C 1	C 2
WEP-KARTE		Sonderkarten	
Automatische Erstellung durch WEP-AUSTRIA-DIGITAL		Erstellung durch Landesdienststellen	
Verpflichtend (von der Landesdienststelle bereitgestellt)	Optional (von der Landesdienststelle bereitgestellt)	Verpflichtend (vom BFW bereit gestellt)	Optional (als PDF-Karte Teil des eingereichten Textteils)
	Optionale Zeiger	§ 32a ForstG	
Funktionsflächen Nutzfunktion Schutzfunktion Wohlfahrtsfunktion Erholungsfunktion Kreisfunktionsflächen Nutzfunktion Schutzfunktion Wohlfahrtsfunktion Erholungsfunktion Windschutzanlagen Kampfzone	Forstrelevante Objektkategorien Forstlicher Sonderstandort Forstlicher Generhaltungsbestand Außerforstliches Sperrgebiet Jagdliches Sperrgebiet Sonstiges Sperrgebiet	Forstrelevante Objektkategorien Naturwaldreservate Bund Naturschutzrelevante Objektkategorien Natura-2000-Flächen Nationalparke Naturschutzgebiete	Objektkategorien der Wildbach- und Lawinenverbauung Wildbacheinzugsgebiete Lawineneinzugsgebiete Gefahrenzonenpläne FWP-Projekte Schutzwaldprojekte Gefahrenpotentialflächen Naturschutzrelevante Objektkategorien Landschaftsschutzgebiete Landschaftsschongebiete Naturdenkmäler Naturwaldreservate Land Jagdliche Objektkategorien Jagdgebiete Wildschutzgebiete Lebensraumkorridore Waldfachpläne § 9 Abs 5 ForstG Sonstige Kategorien mit forstfachlicher Bedeutung für das Planungsgebiet (zum Beispiel Tourismus, Waldpädagogik, Forstkultur)
Verpflichtende Zeiger			
Bannwald(S) Bannwald(W) Erklärter Erholungswald(E) Unbefristetes forstliches Sperrgebiet Militärisches Sperrgebiet Festgestellter Standortschutzwald Festgestellter Objektschutzwald Quellen Wasserschongebiete Wasserschutzgebiete Naturparke			

7.2.1 Darstellung der Planthemen Säule A (Verpflichtende Planthemen der WEP Karte)

Alle Planthemen der Säule A stehen in Zusammenhang mit der Funktionsbewertung.

Deren verpflichtende und bundeseinheitliche Darstellung auf der Waldfunktionskarte (WEP Karte) umfasst, den Vorgaben der WEP-Verordnung und den Definitionen folgend: Funktionsflächen, Kreisfunktionsflächen, verpflichtende Zeigerflächen, Windschutzanlagen und Kampfzone.

Anmerkung zu Kreisfunktionsflächen und verpflichtend darzustellenden Zeigerflächen:

Kreisfunktionsflächen symbolisieren Waldfunktionen innerhalb **einer** Funktionsfläche, die **jedenfalls** von der Bewertung dieser Funktionsfläche **abweichende** Waldfunktionen aufweisen und die **kleiner als oder gleich zehn Hektar** sind.

Verpflichtend darzustellende Zeigerflächen symbolisieren Planthemen oder Objektkategorien innerhalb **einer oder mehrerer** Funktionsflächen, welche

- die **Herleitung der gewählten Leitfunktion** für die betroffenen Funktionsflächen oder
- die **Abweichung von der Kennzahl** der umliegenden Waldfunktionsfläche verdeutlichen.

Die Planthemen (beziehungsweise Objektkategorien) der Säule A werden **bundeseinheitlich** mit der Internetanwendung WEP-AUSTRIA-DIGITAL erstellt und zur Verfügung gestellt.

7.2.2 Darstellung der Planthemen Säule B (WEP Karte)

- **Optional** darzustellende Zeigerflächen symbolisieren dagegen für eine oder mehrere Funktionsflächen **fachliche Zusatzinformationen** zu den betroffenen Funktionsflächen die **keinen Einfluss auf die Funktionsbewertung** ausüben.

Die Planthemen (beziehungsweise Objektkategorien) der Säule B werden von den Landesdienststellen erstellt und **bundeseinheitlich** mit der Internetanwendung WEP-AUSTRIA-DIGITAL zur Verfügung gestellt.

7.2.3 Darstellung der Planthemen Säule C 1 (Sonderkarte)

Die Planthemen (beziehungsweise Objektkategorien) der Säule C 1 (Sonderkarte gemäß §32 a ForstG) werden **bundeseinheitlich** mit der Internetanwendung WEP-AUSTRIA-DIGITAL erstellt und zur Verfügung gestellt.

Anmerkung zum Planthema Nationalparke:

Nationalparke sind bei der Funktionsbewertung, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Bewertung der Erholungsfunktion, durch vermehrten Besucherverkehr, Erstellung von touristischen Einrichtungen und so weiter, zu berücksichtigen.

Ihre **Darstellung** erfolgt jedoch in Form der „Sonderkarte gem. § 32 a ForstG“, Säule C 1 und NICHT auf der WEP Karte.

7.2.4 Darstellung der Planthemen der Säule C 2

Die Art der Darstellung der **optional möglichen** Planthemen in Form einer oder auch mehrerer Sonderkarten ist **grundsätzlich frei wählbar**.

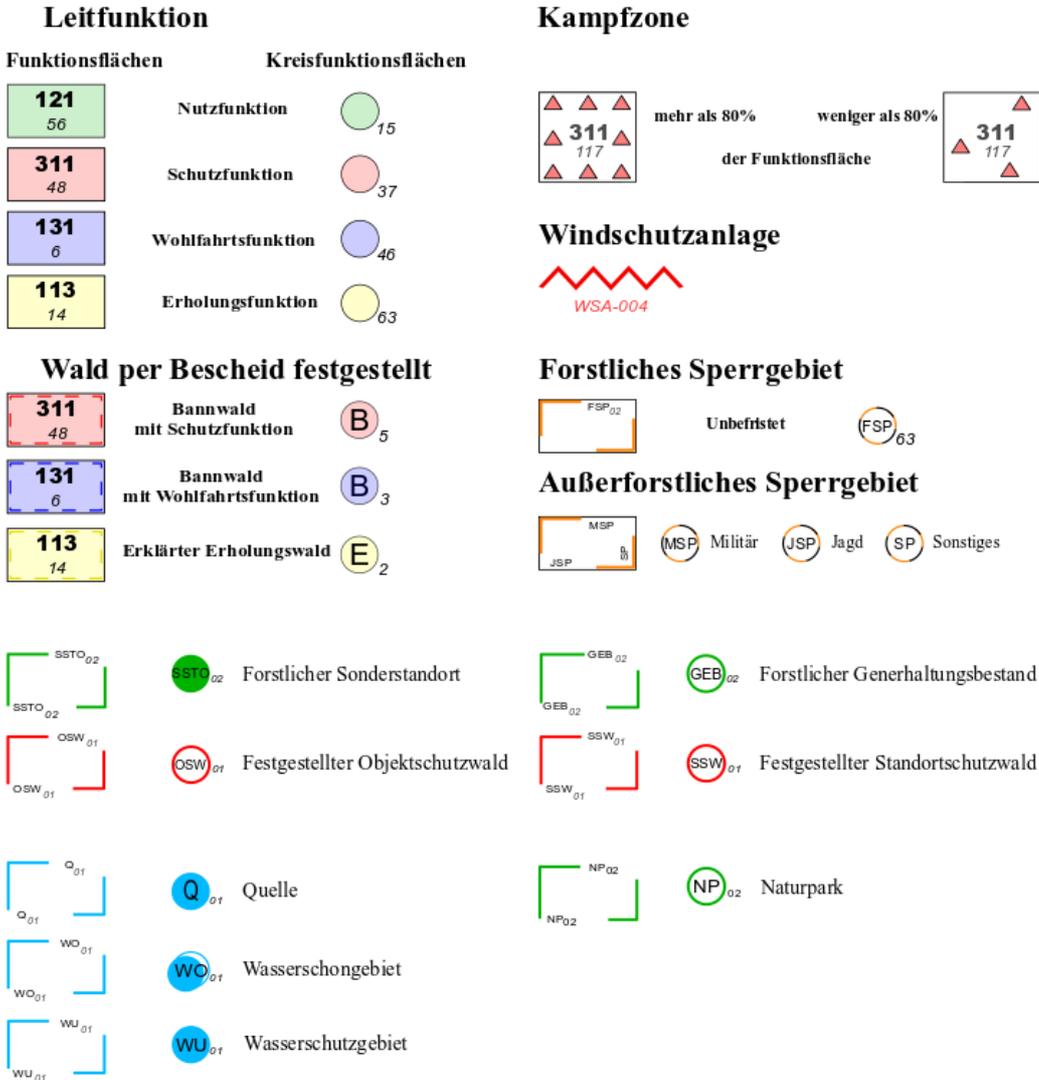
Es wird jedoch empfohlen, bei der Darstellung von **Planthemen für die es**, von den rechtlich oder fachlich zuständigen Behörden oder Institutionen **bewährte oder allfällig sogar** (per Verordnung oder Erlass beziehungsweise technische Anweisungen) **normierte Formen der Darstellung gibt, diese zu verwenden beziehungsweise von bestehenden Plansystemen zu übernehmen**.

Wenn es derartig bewährte oder normierte Symbole **nicht** gibt, können **weiterhin die bewährten Symbole der bisher geltenden WEP Richtlinie** (aus 2012) verwendet werden.

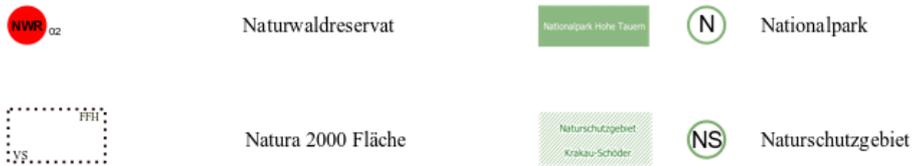
Abbildung 1 Graphische Darstellung der Planthemen Säule A, B, C 1 – Kartenlegende

Graphische Darstellung der Planthemen Säule A, B, C 1 – Kartenlegende

WALDENTWICKLUNGSPLAN



SONDERKARTE gemäß § 32 a Forstgesetz

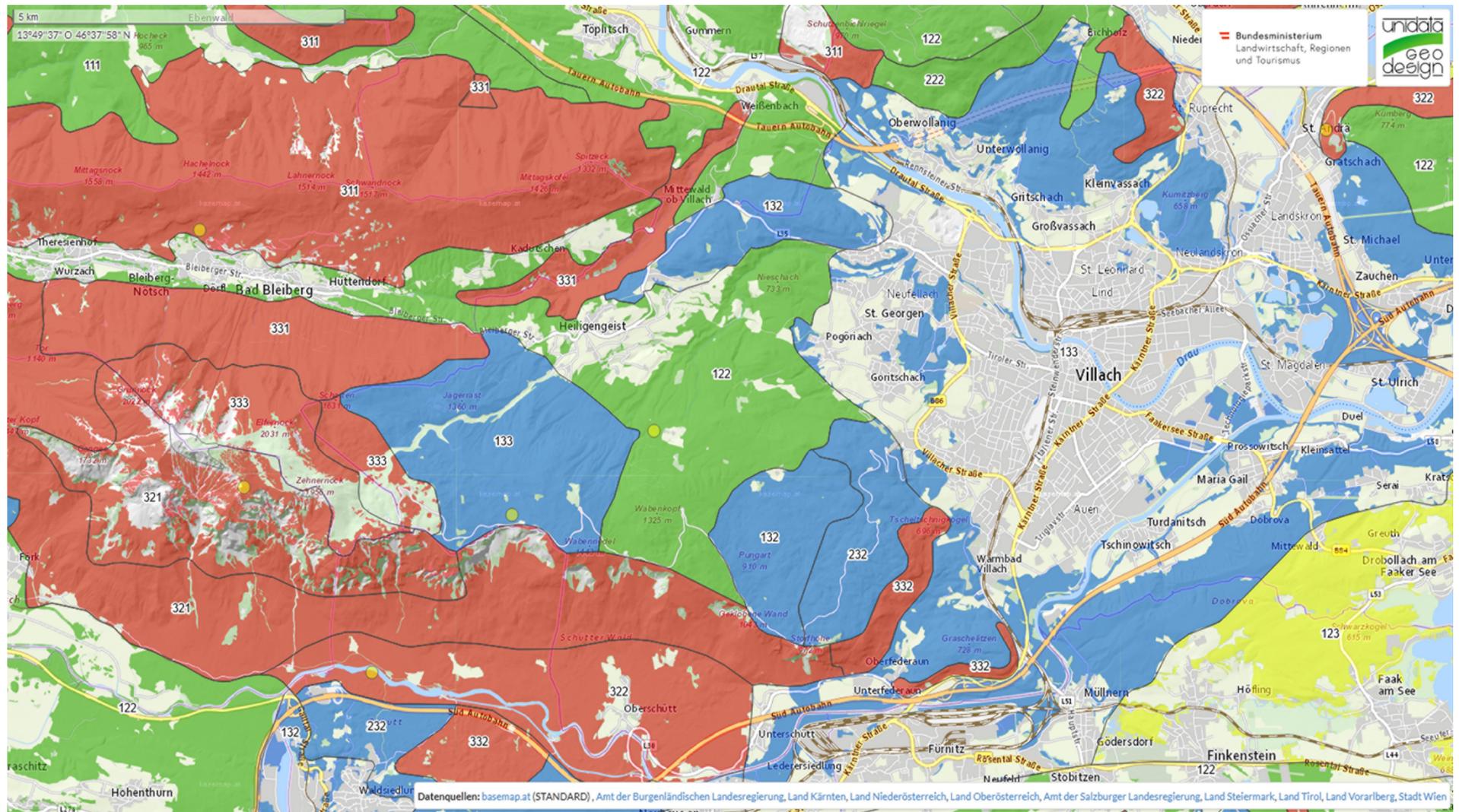


Datenquellen

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
 Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft,
 Landesdienststellen, Umweltbundesamt, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen



Abbildung 2 Ausschnitt WEP Karte Villach aus dem WEP Austria Digital



7.3 Verpflichtende Planthemen auf der WEP Karte Säule A

7.3.1 Funktionsflächen

Geometrie	Polygon
Inhalte	Funktionsflächen
Index	Feldname FUFLNR , Feldtyp numeric , Länge 8 , Nachkommastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 51 Dateneingabe 61412051
Nomenklatur	FUFL_BEZNR_JAHR.shp Beispiel FUFL_61412_2019.shp
Anmerkungen	Hinweise zu Funktionsbewertung von Gewässerflächen und verbauten oder gewidmeten Siedlungsgebieten siehe Kapitel 4.6 Hinweise zu Flächen ohne Funktionsbewertung siehe Kapitel 4.7 Hinweise zu Bewuchs in der Kampfzone siehe Kapitel 7.3.4 Hinweise zu Maßnahmen zur Neuaufforstung siehe Kapitel 5.5.2 Hinweise zu Wald-Weide-Trennung siehe Kapitel 5.6

7.3.2 Kreisfunktionsflächen

Geometrie	Punkt
Inhalte	Kreisfunktionsflächen
Index	Feldname KFLNR , Feldtyp numeric , Länge 8 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 37 Dateneingabe 61412037
Nomenklatur	KFL_BEZNR_JAHR.shp Beispiel KFL_61412_2019.shp
Anmerkungen	Erläuterungen siehe Kapitel 6.3

7.3.3 Windschutzanlagen

Geometrie	Linie (mehrfach)
Inhalte	Windschutzanlagen
Index	Feldname WSANR Feldtyp numeric , Länge 8 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 3 Dateneingabe 61412003
Nomenklatur	WSA_BEZNR_JAHR.shp Beispiel WSA_61412_2019.shp
Anmerkungen	Erläuterungen siehe Kapitel 4.3.4 und 6.4

7.3.4 Bewuchs der Kampfzone

Geometrie	Punkt, Polygon
Inhalte	Funktionsflächen
	Kampfzone > 80% der Funktionsfläche Gesamte Funktionsfläche (siehe Kapitel 7.3.1)
	Kampfzone < 80% der Funktionsfläche Datenerfassung: Kampfzonen sind in einem eigenen Punkte-Shape zu verorten/zu digitalisieren (siehe Kapitel 7.1.2)
Nomenklatur	KA_LNDNR_JAHR_PKT.shp Beispiel KA_STMK_2019_PKT.shp
Anmerkungen	Dargestellt wird nur die Kampfzone mit der Wertigkeit S3. Erläuterungen siehe Kapitel 4.3.9

7.4 Verpflichtende Zeiger auf der WEP Karte Säule A

7.4.1 Bannwald (Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion)

Geometrie	Punkt, Polygon
Inhalte	Zeiger, Funktionsflächen
Index	Feldname ZGNR Feldtyp numeric , Länge 9 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 09 Dateneingabe 61412009 Dateneingabe 614120109
Nomenklatur	ZG_BEZNR_JAHR_POL.shp Beispiel ZG_61412_2019_POL.shp
Attributierung	00xx Bannwald – Schutz 01xx Bannwald – Wohlfahrt
Anmerkung	Erläuterungen siehe Kapitel 4.3.3 (Schutzfunktion) und Kapitel 4.4.1 (Wohlfahrtsfunktion)

7.4.2 Erklärter Erholungswald (Erholungsfunktion)

Geometrie	Punkt, Polygon
Inhalte	Zeiger
Index	Feldname ZGNR Feldtyp numeric , Länge 9 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 04 Dateneingabe 614120204
Nomenklatur	ZG_BEZNR_JAHR_POL.shp Beispiel ZG_61412_2019_POL.shp
Attributierung	02xx Erklärter Erholungswald
Anmerkung	Erläuterungen siehe Kapitel 4.5.1

7.4.3 Unbefristetes forstliches Sperrgebiet

Geometrie	Polygon
Inhalte	Zeiger
Index	Feldname ZGNR Feldtyp numeric , Länge 9 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 05 Dateneingabe 614120305
Nomenklatur	ZG_BEZNR_JAHR_POL.shp Beispiel ZG_61412_2019_POL.shp
Attributierung	03xx Unbefristetes Forstliches Sperrgebiet
Anmerkung	Erläuterungen siehe Kapitel 4.5.1 (Kriterien für Wertziffer 0)

7.4.4 Außerforstliches Sperrgebiet wie Militärisches Sperrgebiet

Geometrie	Polygon
Inhalte	Zeiger
Index	Feldname ZGNR Feldtyp numeric , Länge 9 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 03 Dateneingabe 614122003
Nomenklatur	ZG_BEZNR_JAHR_POL.shp Beispiel ZG_61412_2019_POL.shp
Attributierung	20xx : Militärisches Sperrgebiet

7.4.5 Festgestellter Objektschutzwald

Geometrie	Polygon
Inhalte	Zeiger
Index	Feldname ZGNR Feldtyp numeric , Länge 9 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 06 Dateneingabe 614121206
Nomenklatur	ZG_BEZNR_JAHR_POL.shp Beispiel ZG_61412_2019_POL.shp
Attributierung	12xx Festgestellter Objektschutzwald
Anmerkung	Erläuterungen siehe Kapitel 2.7 und Kapitel 4.3.2

7.4.6 Festgestellter Standortschutzwald

Geometrie	Polygon
Inhalte	Zeiger
Index	Feldname ZGNR Feldtyp numeric , Länge 9 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 08 Dateneingabe 614121308
Nomenklatur	ZG_BEZNR_JAHR_POL.shp Beispiel <i>ZG_61412_2019_POL.shp</i>
Attributierung	13xx Festgestellter Standortschutzwald
Anmerkung	Erläuterungen siehe Kapitel 2.7 und Kapitel 4.3.1

7.4.7 Quellen

Geometrie	Polygon
Inhalte	Zeiger
Index	Feldname ZGNR Feldtyp numeric , Länge 9 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 14 Dateneingabe 614123014
Nomenklatur	ZG_BEZNR_JAHR_POL.shp Beispiel <i>ZG_61412_2019_POL.shp</i>
Attributierung	30xx : Quellen

7.4.8 Wasserschongebiete

Geometrie	Polygon
Inhalte	Zeiger
Index	Feldname ZGNR Feldtyp numeric , Länge 9 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 16 Dateneingabe 614123816
Nomenklatur	ZG_BEZNR_JAHR_POL.shp Beispiel <i>ZG_61412_2019_POL.shp</i>
Attributierung	38xx : Wasserschongebiet

7.4.9 Wasserschutzgebiete

Geometrie	Polygon
Inhalte	Zeiger
Index	Feldname ZGNR Feldtyp numeric , Länge 9 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 05 Dateneingabe 614123905
Nomenklatur	ZG_BEZNR_JAHR_POL.shp Beispiel ZG_61412_2019_POL.shp
Attributierung	39xx : Wasserschutzgebiet

7.4.10 Naturparke

Geometrie	Polygon, Punkt
Inhalte	Zeiger
Index	Feldname ZGNR Feldtyp numeric , Länge 9 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 3303 Dateneingabe 614123303
Nomenklatur	ZG_BEZNR_JAHR_POL.shp Beispiel ZG_61412_2019_POL.shp
Attributierung	33xx : Naturparke

7.5 Optionale Zeiger auf der WEP Karte Säule B

7.5.1 Forstlicher Sonderstandort

Geometrie	Polygon
Inhalte	Zeiger
Index	Feldname ZGNR Feldtyp numeric , Länge 9 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 03 Dateneingabe 614121003
Nomenklatur	ZG_BEZNR_JAHR_POL.shp Beispiel ZG_61412_2019_POL.shp
Attributierung	10xx Forstlicher Sonderstandort

7.5.2 Forstlicher Generhaltungsbestand

Geometrie	Polygon
Inhalte	Zeiger
Index	Feldname ZGNR Feldtyp numeric , Länge 9 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 07 Dateneingabe 614121107
Nomenklatur	ZG_BEZNR_JAHR_POL.shp Beispiel ZG_61412_2019_POL.shp
Attributierung	11xx Forstlicher Generhaltungsbestand
Anmerkung	Quelle: Bundesamt für Wald oder Landesdienststelle

7.5.3 Außerforstliches Sperrgebiet wie Jagdliches Sperrgebiet, Sonstiges Sperrgebiet

Geometrie	Polygon, Punkt
Inhalte	Zeiger
Index	Feldname ZGNR Feldtyp numeric , Länge 9 , Nachkomastellen 0 Beispiel Murau (61412), laufende Nummer 08 Dateneingabe 614122108 Dateneingabe 614122208
Nomenklatur	ZG_BEZNR_JAHR_POL.shp Beispiel ZG_61412_2019_POL.shp
Attributierung	21xx : Jagdliches Sperrgebiet 22xx : Sonstiges Sperrgebiet

7.6 Verpflichtend Sonderkarte gemäß § 32a ForstG Säule C 1

Die Sonderkarte der Säule C 1 ist bundeseinheitlich zu erstellen. Sie **umfasst alle, gemäß § 32 a ForstG, verpflichtend darzustellenden Planthemen**. Die kartografische Ausgestaltung ist Teil der Datenverarbeitung des WEP-AUSTRIA-DIGITAL. Ziel ist neben der bundesweit einheitlichen Darstellung die bestmögliche Nutzbarkeit und Auswertbarkeit dieser vier Planthemen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene.

Die Planthemen der Sonderkarte C 1 werden vom BFW (bundesweit) oder den Landesdienststellen zur Verfügung gestellt und im Shapefile **PT32a_WEP_JAHR_POL.shp** mit der folgenden **Attributierung** abgebildet:

- **04xx**: Forstliche Naturwaldreservate-Bund
- **40xx**: Natura 2000 Fläche
- **41xx**: Nationalpark
- **42xx**: Naturschutzgebiet

Anmerkung zum Planthema Natura 2000 Flächen:

Natura 2000 Flächen sind durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid festgelegte Schutzgebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

7.7 Optionale Sonderkarten Säule C 2

Die Sonderkarten der Säule C 2 **können** vom WEP-Verfasser **nach eigenem Ermessen** thematisch und kartografisch **erstellt werden** und sind **nicht** Teil der Datenerfassung und Datenverarbeitung des WEP-AUSTRIA-DIGITAL.

Für die Art der Darstellung dieser Planthemen Säule C 2 wird die bisherige Vorgangsweise (WEP Richtlinie 2012, Kapitel 6 Kartendarstellung) empfohlen.

7.8 Verwaltungsgrenzen Layer, Waldlayer

7.8.1 Verwaltungsgrenzen Layer

Um den Grenzabgleich zwischen den Bezirken korrekt durchführen zu können beziehungsweise bundesweit sämtliche Bezirke zusammenzufügen, ist **verpflichtend der einheitliche GIS Verwaltungsgrenzenlayer des BEV heranzuziehen**.

Die Verwaltungsgrenzen Österreichs stehen unter www.bev.gv.at oder der **Internetapplikation WEP-AUSTRIA-DIGITAL** zum **Download** bereit.

7.8.2 Waldlayer

Das BFW stellt dem Bundesministerium beziehungsweise den Ländern einen aktuellen Waldlayer zur Verfügung. Dieser wurde mit Hilfe von Fernerkundungsdaten erstellt und wird in geplanten Intervallen vom BFW aktualisiert. Dieser GIS Datensatz stellt eine aktuelle Version des "Österreichischen Waldes" dar und ist von den Ämtern der Landesregierung bei Waldentwicklungsplan-Revisionen heranzuziehen.

In jenen Bereichen des Planungsbezirkes in denen **einer korrekten Abstimmung der Funktionsflächengrenzen mit dem Waldlayer beziehungsweise den tatsächlichen Waldgrenzen in der Natur** besonders hohe Bedeutung zukommt (z. B in unterbewaldeten Gebieten, in Siedlungsbereichen, Gunstlagen zur agrarischen Nutzung, in Gebieten mit hohem Rodungsdruck und wo eine besonders dynamische Raumentwicklung mit Auswirkungen auf Waldflächen vorliegt) ist auf deren korrekte Abgrenzung und Darstellung **besonders** zu achten.

Der Geodatensatz Waldlayer Österreich steht über die Internetapplikation WEP-AUSTRIA-DIGITAL zum Download bereit.

8 Überprüfung und Genehmigung des WEP

8.1 Überprüfung des WEP Entwurfes

Nach der **Überprüfung** des Entwurfes durch das Bundesministerium wird das Überprüfungsprotokoll von diesem gemeinsam mit den Planverfasserinnen oder Planverfassern (und den zuständigen Kolleginnen und Kollegen des Landes) behandelt und im Gelände die Bewertung sowie die Abgrenzung einer repräsentativen Anzahl von Funktionsflächen auf Richtlinienkonformität anhand von **Stichproben** beziehungsweise markanten Bewertungsänderungen des bisher geltenden WEP geprüft.

Das **Ergebnis** der Überprüfung wird ebenfalls in einem Protokoll festgehalten, welches dem Genehmigungsakt der Bundesministerin oder des Bundesministers angeschlossen wird.

Ergibt sich bei der Überprüfung die Notwendigkeit von Korrekturen oder Ergänzungen, so ist deren Umsetzung durch die Planerstellerin oder den Planersteller Voraussetzung für die Zustimmung zum Teilplan.

Auf allfällige Planänderungen, welche sich aus der Koordination mit anderen Dienststellen nach erfolgter Vorüberprüfung ergeben, ist bei der endgültigen Vorlage zur Genehmigung gesondert hinzuweisen.

Das Bundesministerium behält sich jedoch vor, auch nach erfolgter Überprüfung des Entwurfes, das Erfordernis von Änderungen und Anpassungen des zur Genehmigung vorgelegten WEP-Teilplanes einzufordern. Diesen Änderungserfordernissen ist vom Landeshauptmann nachzukommen, damit der WEP genehmigt werden kann.

In Ergänzung zur Vorlage des Teilplanes in analoger Form werden vom Landesforstdienst die digitalen Daten (GIS-Daten, Geometrie und Attribute der Funktionsflächen), dem vereinbarten Standard entsprechend, mit WEP-AUSTRIA-DIGITAL geprüft und hochgeladen. Ein Prüfprotokoll jedes Uploads wird automatisch an die Planerstellerin oder den Planersteller und an das BFW (Support) gesendet.

Der Entwurf des revidierten Teilplanes ist 3 Monate vor Ablauf der Zehnjahresfrist dem BMLRT zur Überprüfung vorzulegen. Bei Überschreitung des Revisionsintervalls verliert der WEP seine Gültigkeit **nicht**.

Vor Ablauf des 10-jährigen Revisionsintervalls kann die Zustimmung des Bundesministeriums zu einer Anpassung des Waldentwicklungsteilplanes eingeholt werden, wenn grundlegende Änderungen in der Bewertung von Funktionsflächen dies erforderlich machen (gemäß § 6 Abs. 2 WEP-V).

Solche Änderungen sind dem Bundesministerium schriftlich mit Begründung und Planskizze (WEP-Ausschnitt) vorzulegen. Der gültige WEP-Teilplan ist nach Zustimmung durch eine Beilage (Text- und Kartenteil) entsprechend zu ergänzen.

8.2 WEP-Buchbindung und Genehmigung

Nach letztmaliger (stichprobeweiser) Prüfung durch das Bundesministerium und Veranlassung der Bindung wird der gebundene Teilplan aktenmäßig der Bundesministerin oder dem Bundesminister zur Genehmigung vorgelegt.

Dies wird im Teilplan durch einen entsprechenden Vermerk (Stempel, Genehmigungsdatum durch die Bundesministerin oder den Bundesminister und Signatur des federführend zuständigen Experten) ersichtlich gemacht. Zwei Ausfertigungen des Teilplanes werden der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann in gebundener Form rückgemittelt. Weitere Vervielfältigungen sind in solcher Anzahl herzustellen, als dies für den Gebrauch bei diversen Landesdienststellen erforderlich erscheint. Die Kosten dafür trägt das Land.

Zur Wahrung der bundesweiten Einheitlichkeit der analogen WEP-Teilpläne in gebundener Form ist es erforderlich, **mittelgrünes Buchbinderleinen mit einer Beschriftung in Goldbuchstaben** (WEP-Teilplan und Bezirk) zu verwenden.

8.3 Einsichtnahme in den WEP

Entsprechend § 9 Abs.6 ForstG haben die in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden den Waldentwicklungs-Teilplan in ihren Amtsräumen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und dies in geeigneter Weise kundzumachen. Jedermann ist berechtigt, in den Plan Einsicht zu nehmen.

Im Sinne der technischen Entwicklung der letzten Jahre, der angestrebten Kunden- und Benutzerfreundlichkeit sind die Waldentwicklungspläne (inklusive notwendiger oder aktueller Auswertungen) auch auf digitalem Wege öffentlich einsehbar beziehungsweise abrufbar: www.waldentwicklungsplan.at.

Je ein Exemplar aller in analoger Form vorliegender (gebundener) Teilpläne liegt im Bundesministerium zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Aus organisatorischen Gründen ist für eine Einsichtnahme eine Terminvereinbarung erforderlich.

9 Anhang

9.1 Anhang 1: Die forstliche Raumplanung im Forstgesetz 1975

Der II. Abschnitt des österreichischen Forstgesetzes (Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (BGBl.Nr.440/1975 i.d.g.F.) normiert Aufgabe, Umfang, Inhalt und die Instrumente der forstlichen Raumplanung wie folgt:

II. Abschnitt

Forstliche Raumplanung

§ 6 Aufgabe der forstlichen Raumplanung

§ 6. (1) Aufgabe der Raumplanung für den Lebensraum Wald (forstliche Raumplanung) ist die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse des Bundesgebietes oder von Teilen desselben.

(2) Zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgabe ist das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass seine Wirkungen, nämlich

- a) die Nutzwirkung, das ist insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz,
- b) die Schutzwirkung, das ist insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und –verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung,
- c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser,

d) die Erholungswirkung, das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

(3) Zur Erreichung der Ziele der forstlichen Raumplanung muss insbesondere darauf Bedacht genommen werden, dass

a) in Gebieten mit Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Verkehrsflächen die räumliche Anordnung und Ausgestaltung der Wälder so beschaffen sein soll, dass die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes gewährleistet sind;

b) in Gebieten, in denen den Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes eine besondere Bedeutung zukommt, wie als Hochwasser-, Lawinen- oder Windschutz oder als Wasserspeicher, eine dieser Bedeutung entsprechende räumliche Gliederung des Waldes vorhanden sein soll.

(4) Im Rahmen der forstlichen Raumplanung ist die Koordinierung aller in Betracht kommenden und dafür bedeutsamen öffentlichen Interessen anzustreben

§ 7 Umfang der forstlichen Raumplanung

§ 7. Die Raumplanung für den Lebensraum Wald hat sich zu erstrecken

a) auf die Darstellung und Planung von Waldgebieten

mit überwiegender Nutzwirkung unter besonderer Berücksichtigung von Waldgebieten mit Eignung zu hoher Rohstoffproduktion,

mit überwiegender Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungswirkung, wie Schutz- oder Bannwälder oder Wälder, die vor Immissionen einschließlich Lärm schützen, sowie

Erholungsgebiete, die besonderer Maßnahmen zum Schutze vor Immissionen bedürfen,

- b) auf die Darstellung von Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen, wildbach- oder lawinenbedingten Gefahrenzonen und Wäldern mit besonderem Lebensraum gemäß § 32a,

 - c) auf die Planung der Neuaufforstung auf hierzu heranstehenden Flächen sowie der Aufforstung zum Zwecke des Windschutzes, der Landschaftsgestaltung und der Verbesserung des Wasserhaushaltes, insbesondere in unterbewaldeten Gebieten,
- Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, wo dies, wie in der Kampfzone des Waldes, für eine bessere Entfaltung der Wirkungen des Waldes vorteilhaft ist.

§ 8 Forstliche Raumpläne

§ 8. (1) in den forstlichen Raumplänen sind die Sachverhalte und erkennbaren Entwicklungen, die die Waldverhältnisse des Planungsgebietes bestimmen und beeinflussen, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 6 und 7

- a) kartographisch und textlich darzustellen (Planerstellung) und

- b) diese Darstellungen der jeweiligen tatsächlichen Entwicklung im Planungsgebiet anzupassen.

(2) Forstliche Raumpläne sind

- a) der Waldentwicklungsplan (§ 9),

- b) der Waldfachplan (§ 10),

- c) der Gefahrenzonenplan (§ 11).

(3) Nähere Vorschriften über den Inhalt sowie die Form und Ausgestaltung der forstlichen Raumpläne hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung zu erlassen

§ 9 Waldentwicklungsplan

§ 9. (1) Der Waldentwicklungsplan erstreckt sich auf das Bundesgebiet (Gesamtplan) und setzt sich aus Teilplänen zusammen.

(2) Den Teilplan hat der Landeshauptmann zu erstellen. Der Plan hat sich auf den Bereich eines Bundeslandes oder auf Teile hiervon zu erstrecken. Zur Ausarbeitung dieser forstlichen Teilpläne sind nur Forstwirte (§ 105 Abs. 1 Z 3) befugt.

(3) Kann ein Teilplan aus dem Grunde der Gesamtheit der Planung zweckmäßigerweise nur erstellt werden, wenn er in einem Teilplan des benachbarten Bundeslandes seine Fortsetzung findet, oder soll ein bereits bestehender Teilplan aus demselben Grund im benachbarten Bundesland fortgesetzt werden, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die danach erforderliche einheitliche Gestaltung dieser Teilpläne vorzusorgen.

(4) Im Teilplan sind die Wirkungen des Waldes, insbesondere unter Bedachtnahme auf deren Bedeutung für die Allgemeinheit, nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 festzuhalten. Der Plan ist in einen Textteil (Beschreibung) und in einen Kartenteil (Darstellung) zu gliedern.

(5) Der Landeshauptmann hat auf Antrag einen Waldfachplan auf dessen Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu prüfen und für den Fall, dass das Ergebnis der Überprüfung zu Bedenken keinen Anlass gibt,

- a) in den Teilplan aufzunehmen oder, sofern ein solcher nicht vorliegt,
- b) als Teilplan für das betreffende Gebiet anwendbar zu machen.

(6) Der Teilplan und seine Anpassungen an den jeweiligen tatsächlichen Stand der Entwicklung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Diese ist zu erteilen, wenn der Plan den Bestimmungen dieses Abschnittes entspricht und auf bestehende Teilpläne benachbarter Bundesländer Bedacht nimmt. Vor der Einholung der Zustimmung hat der Landeshauptmann eine Stellungnahme des Landes vom Standpunkte der Landesraumplanung einzuholen. Nach Vorliegen der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat der Landeshauptmann den Plan den in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis zu bringen. Diese haben den Plan in ihren Amtsräumen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und dies in geeigneter Weise kundzumachen. Jedermann ist berechtigt, in den Plan Einsicht zu nehmen.

9.2 Anhang 2: Waldentwicklungsplan Verordnung (WEP-V)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. November 1977 über den Waldentwicklungsplan StF: BGBl. Nr. 582/1977

Auf Grund der §§ 8, 9 und 24 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Waldentwicklungsplan (§ 9 des Forstgesetzes 1975) hat die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse zu enthalten und ist unter Bedachtnahme auf alle für die forstliche Raumplanung bedeutsamen öffentlichen Interessen zu erstellen.

(2) Der Waldentwicklungsplan erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Gesamtplan) und setzt sich aus Teilplänen zusammen.

(3) Der Waldentwicklungsplan ist insbesondere eine Grundlage für die

a) Planung und Durchführung von Maßnahmen der mit der Vollziehung des Forstgesetzes 1975 beauftragten Organe der Behörde und

b) eine Entscheidungshilfe für die Sachverständigentätigkeit der Organe des forsttechnischen Dienstes der Behörde.

(4) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 ist der Waldentwicklungsplan nach Maßgabe der gebotenen Möglichkeiten so zu erstellen, dass diesem auch Hinweise für außerforstliche Planungen entnommen werden können.

§ 2. Gegenstand der Darstellung und Planung im Teilplan sind

a) die Waldflächen und deren Wirkungen (Funktionen), einschließlich der Kampfzone des Waldes und der Windschutzanlagen,

b) Grundflächen, deren Neubewaldung zur Verbesserung der Wirkungen des Waldes beitragen können,

c) Bereiche, in denen die Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft für eine bessere Entfaltung der Wirkungen des Waldes vorteilhaft ist, und

d) sonstige forstlich relevante Sachverhalte (wie Beanspruchung, Belastbarkeit und Schäden).

§ 3. (1) Der Teilplan hat sich auf mindestens eine Planungseinheit zu erstrecken; er kann auch die Summe mehrerer Planungseinheiten, höchstens jedoch ein Bundesland umfassen.

(2) Die Planungseinheit ist der örtliche Bereich eines politischen Bezirkes oder der einer Bezirksforstinspektion (Forstbezirk).

§ 4. (1) Der Teilplan hat aus einem kartographischen und einem textlichen Teil zu bestehen.

(2) Der kartographische Teil hat die Waldfunktionskarte zu enthalten. In dieser sind die Funktionen der Waldflächen (Funktionsflächen) unter Hervorhebung der Leitfunktion ersichtlich zu machen.

(3) Der Kartographische Teil hat auch Zusatzkarten zu erhalten, wenn dies zur Darstellung der Waldflächenstruktur oder zur Planung und Darstellung der

Neubewaldung oder der Ordnung von Wald und Weide erforderlich ist. Er kann auch Sonderkarten mit sonstigen forstlich relevanten Sachverhalten (§ 2 lit. D) enthalten.

(4) Für die Erstellung der Waldfunktionskarte ist die Österreichkarte im Maßstab 1:50.000 (ÖK 50) zu verwenden.

(5) Für die Erstellung von Zusatzkarten sind kartographische Unterlagen in einem Maßstab zwischen 1:1.000 und 1:50.000 zu verwenden.

(6) Sonderkarten können auch andere als die in den Abs. 4 und 5 angeführten Maßstäbe aufweisen.

(7) Der textliche Teil hat zu enthalten:

- a) die Beschreibung der Planungsgrundlagen,
- b) die Beschreibung und Begründung der Leitfunktion der einzelnen Funktionsflächen sowie erforderlichenfalls Hinweis auf die anderen Funktionen,
- c) Hinweise auf Funktionsbeeinträchtigungen,
- d) Hinweise für forstliche Einzelplanungen und forstpolitische Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. a,
- e) erforderlichenfalls Planungen gemäß den §§ 7 lit. c und 24 des Forstgesetzes 1975.

§ 5. (1) Eine Funktionsfläche ist die räumliche Einheit von Waldflächen, innerhalb derer jeder einzelnen Funktion eine einheitliche Wertigkeit zukommt.

Darzustellen sind Funktionsflächen, wenn diese ein Mindestausmaß von 10 ha aufweisen. Kleinere Funktionsflächen, soweit diesen eine besondere Bedeutung zukommt, können durch Symbole dargestellt werden.

(2) Für jede Funktionsfläche sind die vier Waldfunktionen (§ 6 Abs. 1 lit. a bis d des Forstgesetzes 1975) zu bewerten; eine hievon ist als Leitfunktion festzulegen. Als Leitfunktion hat jene zu gelten, die im vorrangigen öffentlichen Interesse liegt.

(3) Für die Bewertung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion sind die im § 1 Abs. 1 lit. b, c und d des Forstgesetzes 1975 enthaltenen Kriterien heranzuziehen. Die Wertigkeit ist durch eine Wertziffer auszudrücken. Danach bedeutet:

Wertziffer	Wertigkeit
0	keine
1	geringere
2	mittlere
3	hohe

(4) Für jede Funktionsfläche ist eine Kennzahl anzugeben, die sich aus den Wertziffern der einzelnen Funktionen in der Reihenfolge Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion zusammensetzt.

(5) Die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion unterliegt keiner mehrstufigen Bewertung und ist dann als Leitfunktion festzulegen, wenn weder der Schutz-, noch der Wohlfahrts- oder der Erholungsfunktion hohe Wertigkeit (Wertziffer 3) zukommt.

(6) Die Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungsfunktion ist jeweils dann als Leitfunktion festzulegen, wenn ihr hohe Wertigkeit (Wertziffer 3) zukommt.

(7) Kommt mehr als einer der im Abs. 6 genannten Funktionen hohe Wertigkeit zu, so gilt für die Festlegung der Leitfunktion die Reihung: Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion, Erholungsfunktion.

(8) In der Waldfunktionskarte ist die Leitfunktion durch Farbe innerhalb der Funktionsfläche ersichtlich zu machen. Danach bedeutet:

Farbe	Leitfunktion
grün	Nutzfunktion

rot	Schutzfunktion
blau	Wohlfahrtsfunktion
gelb	Erholungsfunktion

§ 6. (1) Bei der Erstellung des Teilplanes ist auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und auf die Erfahrung entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Treten Änderungen in den Grundlagen oder in deren Bewertung ein, so ist der Teilplan diesen geänderten Verhältnissen anzupassen. Für solche Anpassungen ist die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft einzuholen.

§ 7. Bis zur Erstellung eines Teilplanes dürfen für Pläne gemäß § 24 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 auch andere, dem Planungszweck entsprechende, vom § 3 Abs. 2 abweichende örtliche Bereiche als Planungseinheit herangezogen werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Kennzahl der Funktionsbewertung.....	21
Tabelle 2 Definition der Wertigkeit der Funktionen	22
Tabelle 3 Objektklasse III - hohe Wertigkeit. Besonderes öffentliches Interesse am Schutz des Objektes durch den Wald	27
Tabelle 4 Objektklasse II - mittlere Wertigkeit. Erhöhtes öffentliches Interesse am Schutz des Objektes durch den Wald	28
Tabelle 5 Objektklasse I - geringe Wertigkeit. Öffentliches Interesse am Schutz des Objektes durch Wald.....	28
Tabelle 6 Wertigkeit der Objektschutzfunktion	31
Tabelle 7 Dringlichkeitsreihung der geplanten Maßnahmen	49
Tabelle 8 Gliederungsbeispiel	52
Tabelle 9 Liste der Tabellen im Textteil.....	60
Tabelle 10 Übersicht Säulenmodell; Planthemen der WEP-Karte (Säulen A und B) hervorgehoben.....	73

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Graphische Darstellung der Planthemen Säule A, B, C 1 – Kartenlegende	76
Abbildung 2 Ausschnitt WEP Karte Villach aus dem WEP Austria Digital	77

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

bmlrt.gv.at